

20. DECKBLATTÄNDERUNG
DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
MIT
INTEGRIERTEM
LANDSCHAFTSPLAN

der Stadt Viechtach



Genehmigung in der Fassung vom 20.09.2022

Stadt Viechtach
Landkreis Regen
Regierungsbezirk Niederbayern

ÜBERSICHT

A. 20. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (M 1:5.000)

B. Begründung mit Umweltbericht

Entwurfsverfasser:

brunner architekten
INGENIEURE GMBH 

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach

Bestand:

M 1 : 5.000



Legende Bestand:

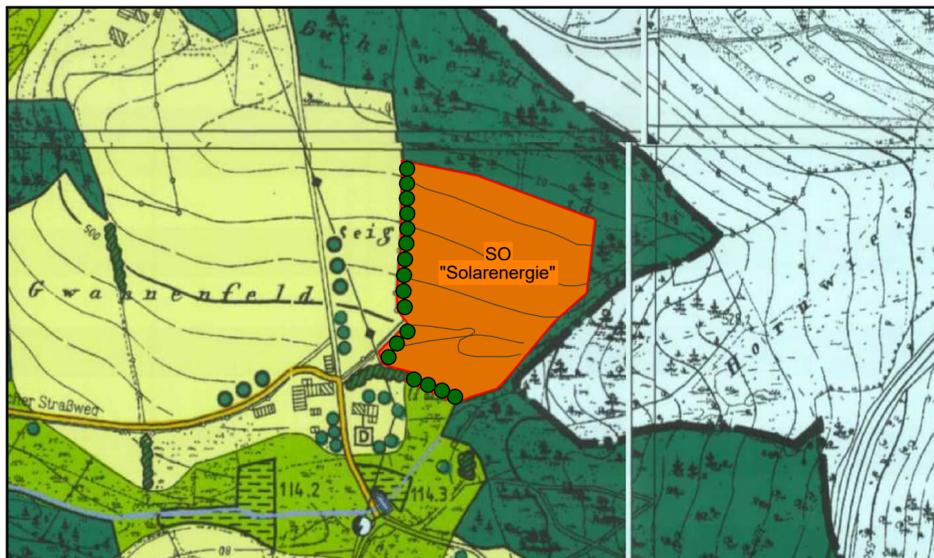
- Änderungsbereich
- Flächen für die Landwirtschaft
- gliedernde, ortsgestaltende, abschirmende und landschaftstypische Grünfläche

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach

Änderung:

Deckblatt Nr. 20

M 1 : 5.000



Legende Deckblatt Nr. 20

- Änderungsbereich
- Sondergebiet SO "Solarenergie" (§ 11 BauNVO)
- Planung: Einbringen von Grünstrukturen
Ein- und Durchgrünung von Baugebieten
(Lage und Darstellung symbolhaft)

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat von Viechtach hat in der Sitzung vom 17.01.2022 die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 20 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblatts Nr. 20 der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 04.04.2022 hat in der Zeit vom 14.04.2022 bis einschließlich 16.05.2022 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblatts Nr. 20 der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 04.04.2022 hat in der Zeit vom 14.04.2022 bis einschließlich 16.05.2022 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Deckblatts Nr. 20 der Flächennutzungsplanänderung (mit Begründung) in der Fassung vom 02.06.2022 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.06.2022 bis einschließlich 21.07.2022 beteiligt.
5. Der Entwurf des Deckblatts Nr. 20 der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 02.06.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.06.2022 bis einschließlich 21.07.2022 öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Viechtach hat mit dem Beschluss des Stadtrats vom 10.10.2022 das Deckblatt Nr. 20 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 20.09.2022 festgelegt.

Stadt Viechtach, den _____
1. Bürgermeister Franz Wittmann (Siegel)

7. Das Landratsamt Regen hat das Deckblatt Nr. 20 zum Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Bescheid vom ____ AZ _____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Stadt Viechtach, den _____
1. Bürgermeister Franz Wittmann (Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am _____ gemäß §6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Flächennutzungsplanänderung einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Viechtach, den _____
1. Bürgermeister Franz Wittmann (Siegel)

Stadt Viechtach



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN mit integriertem Landschaftsplan

Änderung durch Deckblatt Nr. 20

B E G R Ü N D U N G

mit

U M W E L T B E R I C H T

z u m

DECKBLATT NR. 20

des

FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

mit

I N T E G R I E R T E M L A N D S C H A F T S P L A N

der Stadt Viechtach



Genehmigung in der FASSUNG vom 20.09.2022

**Stadt Viechtach
Landkreis Regen
Regierungsbezirk Niederbayern**

INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeines und Lage	4
2 Planungsbindungen und -grundlagen	6
2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern	6
2.2 Regionalplan Donau-Wald.....	7
2.3 Schutzgebiete	9
2.4 Biotopkartierung und gesetzlich geschützte Biotope	9
2.5 Überschwemmungsgebiete	10
2.6 Wassersensibler Bereich.....	10
2.7 Denkmalschutz	11
2.8 Altlasten.....	12
2.9 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ...	12
3 Planänderungen: Konzeption, Ziele und Inhalte	14
3.1 Anlass und Konzeption	14
3.2 Verkehrliche Anbindung	14
3.3 Landschaftsplan	14
3.4 Wasserversorgung.....	15
3.5 Abwasserentsorgung	15
3.6 Stromversorgung	15
3.7 Abfallentsorgung	15
3.8 Telekommunikation.....	15
3.9 Orts- und Landschaftsbild	15
3.10 Klimaschutz und Klimaanpassung	16
4 Eingriffsregelung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung	17
5 UMWELTBERICHT	19
5.1 Planungsabsicht, Lage und Zielsetzung des Bauleitplans	19
5.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung in der Planung	19
5.3 Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	23
5.3.1 Schutzgut Boden und Fläche	23
5.3.2 Schutzgut Klima und Luft.....	25
5.3.3 Schutzgut Wasser	25
5.3.4 Schutzgut Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt)	26
5.3.5 Schutzgut Landschaftsbild	27
5.3.6 Schutzgut Mensch.....	28
5.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	29
5.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	30

5.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	30
5.5	Europarechtliche Anforderungen an den Arten- und Gebietsschutz	30
5.5.1	Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten	30
5.5.2	Hinweise zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	30
5.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	30
5.6.1	Vermeidung und Verringerung	30
5.6.2	Ausgleich	31
5.7	Alternative Planungsmöglichkeiten	31
5.7.1	Ausschluss von ungeeigneten Standorten	32
5.7.2	Prüfung, ob vorrangig geeignete Standorte vorhanden sind	40
5.7.3	Prüfung auf geeignete Standorte	44
5.7.4	Zusammenfassung und Fazit der Alternativen-Prüfung	47
5.8	Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten	48
5.9	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	48
5.10	Land- und Forstwirtschaft.....	48
5.11	Zusammenfassung	50
6	Literaturverzeichnis	51
7	Abbildungsverzeichnis.....	52

1 Allgemeines und Lage

Die Stadt Viechtach beabsichtigt bzw. der Stadtrat hat beschlossen, Flächen im südöstlichsten Stadtgebiet in der Nähe von Irlach, im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, kurz Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünflächen dargestellt, in sonstige Sondergebiete für Solarenergienutzung (SO „Solarenergie“) zu ändern. Damit soll für die Betreiber der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarpark) die planungsrechtliche Grundlage geschaffen und die Flächen dahingehend geordnet werden.

Im Stadtgebiet von Viechtach soll der Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien vorangetrieben und die Stromerzeugung über die Nutzung von solarer Energie ausgebaut werden. Der Deckungsgrad der Stromversorgung durch erneuerbare Energien ist in Viechtach noch gering. So wurden Daten von der Bayernwerk Netz GmbH für das Stadtgebiet Viechtach zur Verfügung gestellt, wonach der Anteil des benötigten Strombedarf über regenerative Energien (Vor-Ort) gerade mal um die 15% ausmacht (nach Haas, 2021).

Der Änderungsbereich bzw. das Planungsgebiet der Deckblattänderung Nr. 20 liegen im südöstlichsten Stadtgebiet von Viechtach in der Nähe von Irlach (Abb. 1).

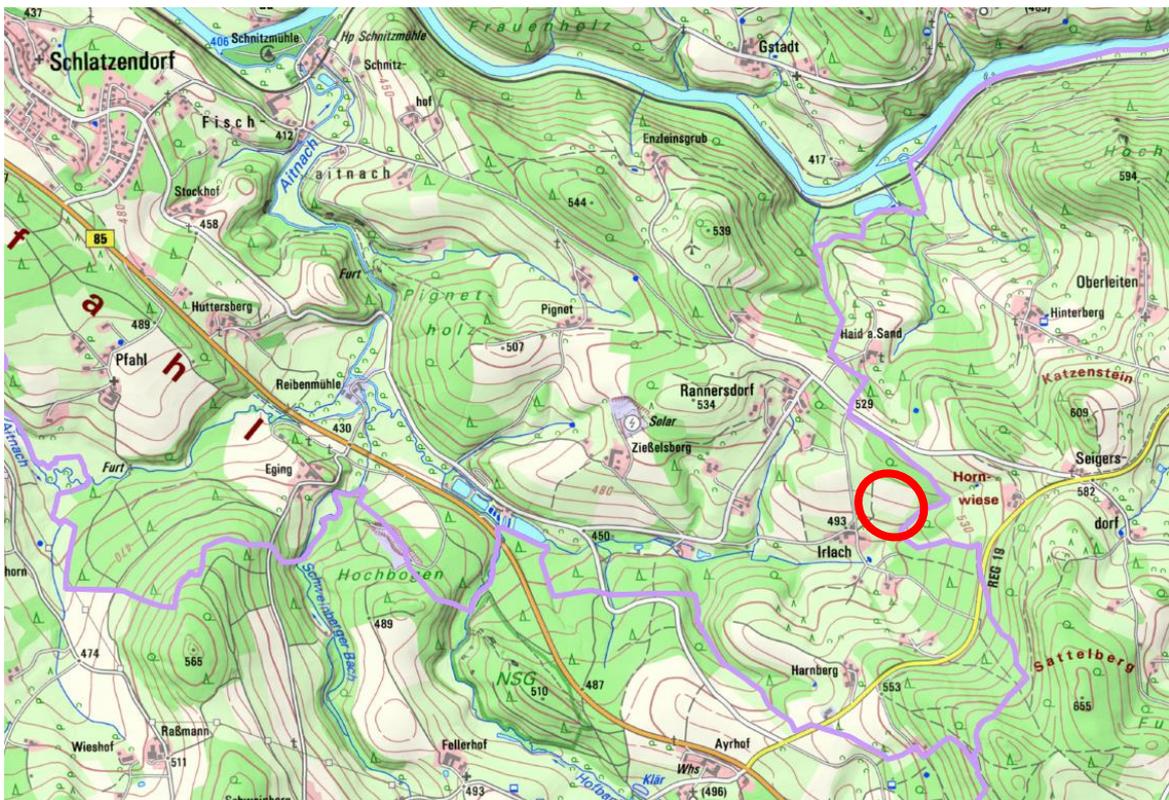


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Änderungsbereiches im Stadtgebiet von Viechtach, 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)

Der Änderungsbereich umfasst ca. 3,1ha und betrifft die (Teil-)Flächen mit den Flurstücksnummern 705 (TF), 706, 710, der Gemarkung Schlatzendorf (Abb. 2).

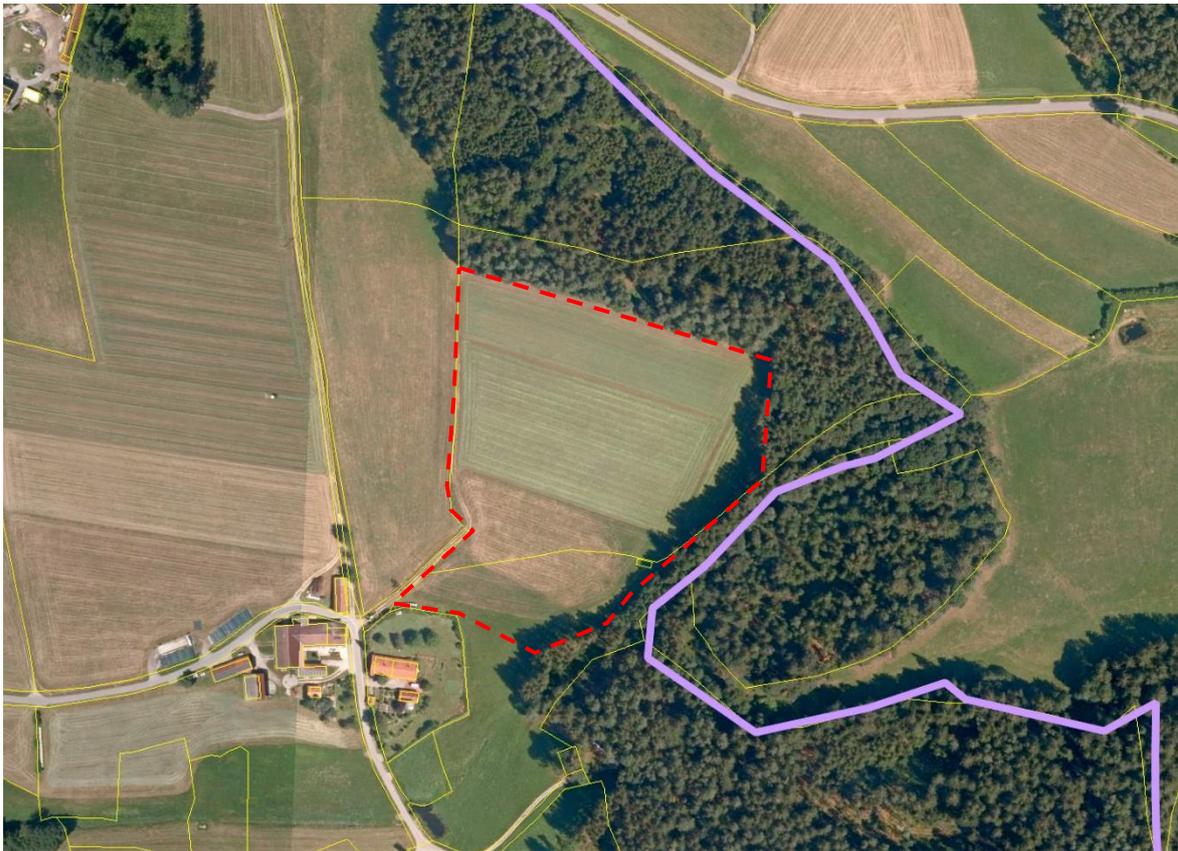


Abbildung 2: Luftbild mit Flurabgrenzungen und Lage des Planungsgebietes (rote Abgrenzungen) 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)

Das Planungsgebiet wird intensiv landwirtschaftlich als Acker- und Grünlandfläche genutzt. In der dem Planungsgebiet angrenzenden Umgebung sind im Norden und Osten Waldbestände vorhanden. Im Westen und auf Teilflächen im Süden werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Südwestlich des Planungsgebietes befindet sich das Gehöft/der Weiler namens Irlach.

Das Gelände der Planungsgebiete ist nach Süden ausgerichtet. Der Höchstpunkt liegt am nördlichen Waldrand bei ca. 520m ü. NN und der niedrigste Punkt im Süden bei ca. 495m ü. NN. Es ist mit Steigungen um die 12% zu rechnen. Das Orts- und Landschaftsbild wird in einer ländlichen Kulturlandschaft sowohl von Wald und landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch von Siedlungsflächen (Gehöft/Weiler Irlach) und einer bestehenden Stromleitung (Freileitung) charakterisiert.

2 Planungsbindungen und -grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Das Planungsgebiet liegt im allgemein ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Abb. 3). Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden kann sowie soll er seine eigenständige Siedlungsstruktur bewahren können.

Räume mit besonderem Handlungsbedarf sind Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen und sozioökonomischen Nachteilen bzw. ist in diesen Räumen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten. Sie sind vorrangig zu entwickeln. Dieses Vorgangprinzip gilt z.B. bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, hier Energieversorgung.

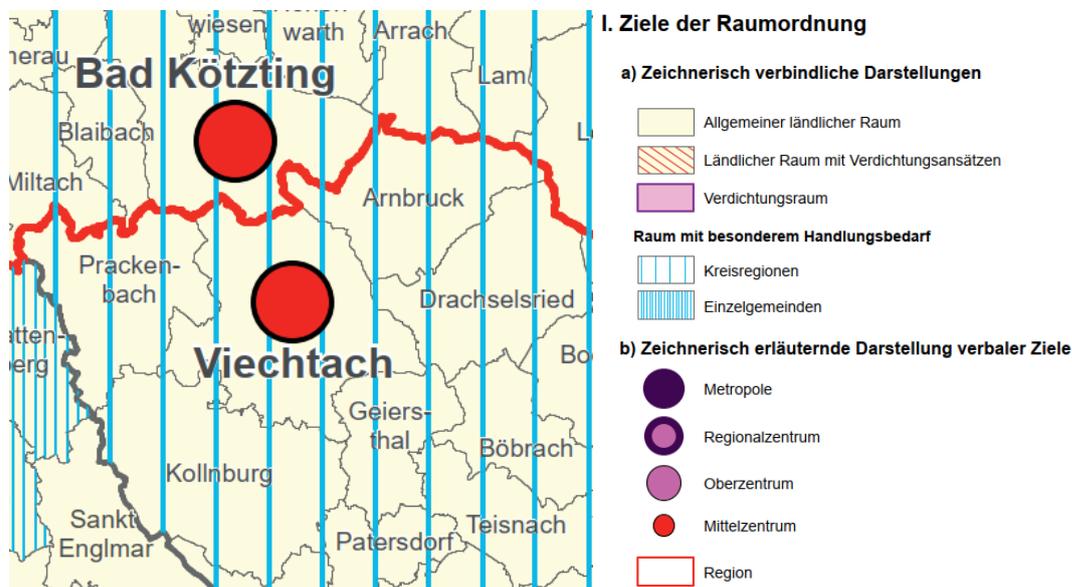


Abbildung 3: Auszug aus der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern, 2018 (Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)

Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP),
Stand 01.01.2020:

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

6 Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

2.2 Regionalplan Donau-Wald

Die Stadt Viechtach ist dem Regionalplan der Region 12 „Donau-Wald“ zugeordnet. Die Stadt liegt in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll und entlang einer Entwicklungsachse. Als Mittelzentrum ist Viechtach auch als zentraler Ort einzuordnen, der bevorzugt zu entwickeln ist (Abb. 4).

Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.

Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

Schlussfolgerungen:

Die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans berühren und begründen die Planungsinteressen der Stadt Viechtach. In beiden werden klare Zielvorgaben zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien getroffen. Es sollen zur Sicherung einer wirtschaftlichen, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung in der Region eine diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden.

2.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach Europäischem Recht

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie. Diese Schutzgebiete werden von den einzelnen EU-Mitglieder nach einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt.

Im Planungsgebiet und in dessen unmittelbare Nähe sind keine Schutzgebiete nach europäischem Recht vorhanden.

Schutzgebiete nach nationalem Recht

Schutzgebiete nach nationalem Recht in Deutschland sind Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete, Natur- und Nationalparke.

Das Planungsgebiet liegt in keinem Landschaftsschutz- (LSG), Naturschutzgebiet (NSG) oder Nationalpark (NP). Es liegt im Naturpark Bayerischer Wald (NP-00012), dieser eine Größe von 278.625ha besitzt. Der Änderungsbereich mit einer Größe von 3,1ha wirkt sich somit nicht erheblich auf die Größe und Eigenart des Naturpark Bayerischer Wald aus. Erhebliche Auswirkungen auf den Naturpark sind somit auszuschließen.

2.4 Biotopkartierung und gesetzlich geschützte Biotope

Die Biotopkartierung liefert wichtige Grundlagen für den Naturschutz und trägt dadurch wesentlich zur Erhaltung der ökologisch wertvollen Landschaftsbestandteile für die nachfolgende Generation bei. Da nach einheitlichen Vorgaben kartiert wurde, erhält man eine Übersicht über wertvolle und erhaltenswerte Biotope in Bayern. Meist gehören diese kartierten Biotope zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG.

Im Planungsgebiet sind keine kartierten Biotope vorhanden (Abb. 5).



Abbildung 5: Luftbild mit Änderungsbereich (schwarz gestrichelter Umgriff) und kartierte Biotopflächen (rot schraffierte Flächen), 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)

In der näheren Umgebung sind folgende kartierten Biotopflächen vorhanden.

Südlich des Planungsgebietes in ca. 70m Entfernung:

- „Nasswiese und Flachmoor an Hang bei Irlach“ – Nr. 6943-1435-000

Südöstlich des Planungsgebietes in ca. 25m Entfernung:

- „Nasswiese und Altgradbestand an Waldrand westlich von Seigersdorf“ – Nr. 6943-1641-000

Eine Beeinträchtigung dieser Biotopflächen ist auf Grund der Entfernung, der Topografie und der Waldbestände sowie der geplanten Nutzung auszuschließen.

2.5 Überschwemmungsgebiete

Das Planungsgebiet liegt in keinem Überschwemmungsgebiet und in keinem Bereich mit Hochwassergefahrenflächen. Auch in der näheren Umgebung sind keine der vorher genannten Gebiete/Flächen vorhanden. Somit ist diesbezüglich mit keinen Restriktionen im Planungsgebiet zu rechnen.

2.6 Wassersensibler Bereich

Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden

Genehmigung i. d. Fassung v. 20.09.2022

durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen, kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zu Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden.

Das Planungsgebiet liegt in keinem wassersensiblen Bereich. Diesbezüglich ist mit keinen Restriktionen zu rechnen.

2.7 Denkmalschutz

Im Planungsgebiet sind keine Boden- Bau- und Landschaftsprägende Denkmäler vorhanden.

In der umliegenden Umgebung außerhalb des Planungsgebietes, südlich des Planungsgebietes ist folgendes Baudenkmal vorhanden (Abb. 6):

- Einhaus syn. Wohnstallstadelhaus mit Backhaus – Nr. D-2-76-144-76



Abbildung 6: Luftbild mit Änderungsbereich (roter Umgriff) und Baudenkmäler (rötliche Flächen im weißen Kreis), 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)

Zwischen Baudenkmal und Solarpark ist eine bestehende Eingrünung vorhanden. Diese Eingrünung wird nach Norden entlang des öffentlichen Feldweges und nach Osten erweitert. Einer möglichen, visuellen Beeinträchtigung wird dadurch entgegengewirkt, d.h. der Solarpark wirkt sich nicht negativ auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals aus. Es ist davon auszugehen, dass von der Deckblattänderung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen ausgehen.

Hinweis zur Auffindung von Bodendenkmälern (Art. 8 DSchG):

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer des Grundstücks sowie der Unternehmer und Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher frei gibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2.8 Altlasten

Altlasten sind im Änderungsbereich nicht zu erwarten. Im Planungsgebiet sind keine Aufschüttungen von Altlasten bekannt.

2.9 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Änderungsbereiches fast gänzlich als landwirtschaftliche Nutzungsfläche dargestellt. Ein kleiner Teil im Süden des Änderungsbereich ist als gliedernde, ortsgestaltende, abschirmende und landschaftstypische Grünfläche abgebildet (Abb.7). Der Änderungsbereich des Deckblattes 20 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird als Sondergebiet SO „Solarenergie“ dargestellt. Entlang der westlichen und südlichen Grenze auf Flächen, die als Grünflächen dargestellt sind, ist die Einbringung von Grünstrukturen, um die Sichtbarkeit und Einsehbarkeit des Solarparks einzuschränken, geplant. Als Zusatz leisten die Grünstrukturen einen Beitrag zur Biotopvernetzung und schafft neue Lebensräume.

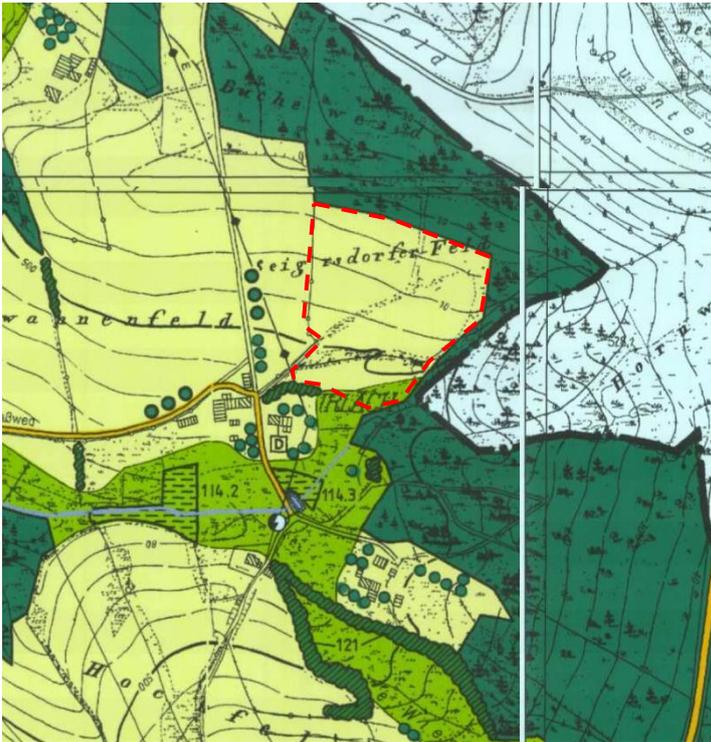


Abbildung 7: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach mit Änderungsbereich (roter Umgriff), 2021 (Quelle: Stadt Viechtach, ohne Maßstab)

3 Planänderungen: Konzeption, Ziele und Inhalte

3.1 Anlass und Konzeption

Die Stadt Viechtach beabsichtigt, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, nachfolgend kurz FNP durch das Deckblatt Nr. 20 zu ändern. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen durch eine neue städtebauliche Entwicklung und Neuordnung als sonstiges Sondergebiet, SO „Solarenergie“ nach § 11 BauNVO dargestellt werden.

Die Stadt Viechtach möchte die Nutzung der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet ausbauen und mit der Deckblattänderung soll die planungsrechtliche Ausgangslage geschaffen werden. Das Sondergebiet dient der Errichtung von Solarmodulen für die Nutzung der Sonnenenergie mit den notwendigen Trafostationen.

Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern und Regionalplan Donau-Wald dargestellten Ziele und Grundsätze berühren und begründen zusätzlich die Planungsabsicht der Stadt Viechtach. In beiden werden klare Zielvorgaben zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien getroffen. Es sollen zur Sicherung einer wirtschaftlichen, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung in der Region eine diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Zu dem liegt das Stadtgebiet von Viechtach nach dem Energie-Atlas von Bayern in einer Gebietskulisse, in der Solarparks in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Sinne des EEGs, des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes als potenzielle Förderflächen angesehen werden. Die Nennleistung der Anlagen liegt zwischen 750kWp und 20MWp und ist somit förderfähig.

Städtebauliche und landschaftsplanerische Zielsetzung der FNP-Deckblattänderung Nr. 20:

- Städtebauliche geordnete Entwicklung und Neuordnung,
 - der Ausbau der Nutzung von regenerativen Energien, hier die Nutzung der Solarenergie,
 - Einbringung von Grünstrukturen zur Vermeidung der Sichtbarkeit und Einsehbarkeit des Solarparks und
 - Schaffung neuer Lebensräume durch Heckenstrukturen

3.2 Verkehrliche Anbindung

Der Änderungsbereich ist verkehrlich über eine Gemeindeverbindungsstraße „Irlacher Straßweg“ und einen öffentlich gewidmeten Feld- und Waldweg (Fl.Nr. 711, Gmk. Schlatzendorf) angebunden.

3.3 Landschaftsplan

Neben der Darstellung von Sondergebietsflächen für die Solarenergienutzung werden im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung auch

Genehmigung i. d. Fassung v. 20.09.2022

zusätzliche Grünstrukturen geplant. Diese Grün- bzw. Gehölzstrukturen sollen bestehende Grünstrukturen ergänzen und neue Lebensräume schaffen, um das Biotopverbundsystem zu stärken. Auch sollen diese Grünverbindungen entlang der südlichen und westlichen Grenze die Einsehbarkeit und Sichtbarkeit des Solarparks vermeiden und somit einer möglichen Beeinträchtigung im Erscheinungsbild des Landschaftsbildes entgegenwirken. Die Lage und Darstellung der Grünstrukturen sind auf Flächennutzungsplanebene symbolhaft zu bewerten.

3.4 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung des Änderungsbereiches ist auf Grund der speziellen Nutzung des Sondergebietes nicht erforderlich.

3.5 Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht erforderlich.

3.6 Stromversorgung

Die Stromversorgung ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht notwendig.

3.7 Abfallentsorgung

Die regelmäßige Abfallentsorgung ist auf Grund der speziellen Nutzung nicht notwendig. Baubedingter Abfall ist sachgerecht zu entsorgen.

3.8 Telekommunikation

Eine Versorgung des Änderungsbereiches mit Telekommunikationsdienstleistungen ist wegen der speziellen Nutzung nicht erforderlich.

3.9 Orts- und Landschaftsbild

Das Landschafts- und Ortsbild im Umfeld der Deckblattänderung sind neben wenigen bestehenden baulichen Anlagen der in der Nähe befindlichen Hofstelle in Irlach und Umgebung und Verkehrsflächen vor allem durch landwirtschaftliche Flur und Waldbestand geprägt. In der Nähe des Planungsgebietes verläuft eine Stromleitung mit Masten (20kV-Freileitung). Irlach an sich liegt wegen den umliegenden Waldbeständen und seiner topografischen Lage kaum bzw. wenig

Genehmigung i. d. Fassung v. 20.09.2022

einsehbar. Im Norden und Osten der Deckblattänderung grenzen unmittelbar Waldbestände an und somit besteht von diesen beiden Seiten keine Einsehbarkeit und eine Sichtbarkeit des geplanten Solarparks ist nicht gegeben. Der geplante Solarpark ist derzeit von „außen“, d.h. von Ortschaften wie Rannersdorf oder Seigersdorf, von umgebenen Gemeindeverbindungsstraßen oder von den in der Nähe befindlichen örtlichen Wander- oder Mountainbikewegen nicht einsehbar. Von der Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Irlach und von Irlach selbst aus sind offene Blick- und Sichtachsen zum geplanten Solarpark möglich, aber bereits durch vorhandene Gehölzstrukturen eingeschränkt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild werden wie folgt eingeschätzt: die Flächen der Deckblattänderung sind von „außen“ nicht einsichtig, d.h. die Solarparkflächen sind bereits unmittelbar von zwei Seiten mit Waldbestand und in der Umgebung mit einer Waldkulisse eingegrünt. Um die Sichtbarkeit und Einsehbarkeit der Solarparkfläche weiter einzuschränken, vor allem was die Einschränkung offener Blickachsen über die Zufahrt nach und um Irlach anbelangt, werden bestehenden Gehölzstrukturen durch zusätzliche Eingrünungen im Westen und Süden des Planungsgebietes ergänzt. Diese sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung detaillierter zu planen und festzusetzen. Eine Fernwirkung der Solarparkfläche von höheren Standorten aus (z.B. vom Pröller oder Predigtstuhl aus) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, aber von einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist nicht auszugehen. Eine erhebliche, das Landschaftsbild beeinträchtigende Fernwirkung wird neben den bestehenden Wald- und Gehölzflächen durch die Auswahl von blendarmen Modulen und der geringen Energie- bzw. Lichtabstrahlung der Solarmoduloberflächen vermindert.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild werden unter Einhaltung der ergänzenden Eingrünungen als gering eingestuft.

3.10 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Forcierung des Klimaschutzes und dessen politischen Vorgaben können mit der FNP-Deckblattänderung Nr. 20, das die Nutzung von erneuerbaren Energien, hier der Ausbau der Solarenergienutzung zum Ziele hat, Folge geleistet werden. Im nachfolgenden weiterführenden Bauleitplanverfahren werden konkrete Maßnahmen benannt, die zum Schutz des Klimas im Bereich des Planungsgebietes berücksichtigt werden. Die konkreten Maßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung aufgeführt.

4 Eingriffsregelung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung

Die Eingriffsregelung wird nach dem überarbeiteten Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, kurz StMB (Stand: 12/2021) und dem Hinweisschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, der Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 vorgenommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine erste überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarf durchzuführen. Eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung sowie konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs sowie Aussagen zu den Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

Da die bauliche Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Abhandlung der Eingriffsregelung bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks).

Unter Einhaltung der aufgelisteten Maßgaben und Umsetzung folgender Maßnahmen in Verbindung, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbleiben, ist kein Ausgleichsbedarf erforderlich. Dies gilt für geplante Solarparkflächen, die im Ausgangszustand als intensiv genutzte Acker und/oder intensiv genutzte Grünlandflächen einzuordnen sind, was hier zutrifft. Das Entwicklungsziel auf den Solarparkflächen bzw. unter den Modultischen hat sich an der Arten- und Strukturausstattung des Biotoptyps „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ zu orientieren (Hinweisschreiben des StMB vom 12/2021):

Maßgaben und Maßnahmen:

- Durchführung einer Standortprüfung unter Beachtung der Standorteignung (siehe Kapitel 5.7 Alternativenprüfung)
- keine Überplanung von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen wie kartierte Biotope, Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit sehr hoher Bedeutung
- Gewährleistung der Durchlässigkeit des Planungsgebietes für Klein- und Mittelsäuger (15cm Zaunabstand zum Boden)
- fachgerechter Umgang mit Boden: keine erheblichen Bodenbearbeitungen (keine Aufschüttungen oder Abgrabungen – Erhaltung des Status-quo)
- Grundflächenzahl ist kleiner/gleich als 0,5
- Abstand zwischen den Modulreihen von mindestens 3,0m
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut
- keine Düngung
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

Genehmigung i. d. Fassung v. 20.09.2022

- 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch
- kein Mulchen

Darüber hinaus sind weitere Zielsetzungen und Maßnahmen zur Vermeidung des Eingriffs in Natur und Landschaft und zur Stärkung des Biotopverbundes vorgesehen: die Entwicklung/Pflanzung von Gehölzstrukturen zur Vermeidung und Einschränkung der Sichtbarkeit und Einsehbarkeit sowie der Stärkung des Biotopverbundes.

In verbindlichen Bauleitplanung sind verschiedene Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen für die Erreichung des Zielbiotops einer artenreichen Grünlandfläche auf die jeweiligen Bestandsflächen, d.h. auf intensiv genutzte Ackerflächen und auf intensiv genutzte Grünlandflächen festzusetzen. Dazu sind auch Pflanzmaßnahmen festzusetzen, die die Sichtbarkeit bzw. Einsehbarkeit der Solarparkfläche mittelfristig vermindern, einschränken und ausschließen sowie das Biotopverbundsystem stärken sollen.

Unter Einhaltung dieser Bedingungen ist kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

Hinweis:

Ist es nicht möglich, diese Maßgaben und Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gänzlich umzusetzen, ist ein Ausgleichsbedarf zu ermitteln. Dies erfolgt nach der Methodik des genannten Leitfadens. Dabei sind folgende Größen relevant: Eingriffsfläche, Ausgangszustand der Eingriffsfläche und Eingriffsschwere. Ob Ausgleichsflächen bereitgestellt werden müssen, wird abschließend auf Ebene der Bebauungsplanung ermittelt.

5 UMWELTBERICHT

Grundlage für die Erstellung und Gliederung des Umweltberichtes stellt die Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB dar. Dabei geht es bei der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 um voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen.

5.1 Planungsabsicht, Lage und Zielsetzung des Bauleitplans

Die Stadt Viechtach hat die Planungsabsicht, landwirtschaftliche Nutzflächen in ein Sondergebiet für die Solarenergienutzung zu ändern. Dazu wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt mit der Nummer 20 geändert. Ziel des Deckblatts ist die Förderung und der Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien, hier der Solarenergienutzung. Der Stadtrat hat in einem Aufstellungsbeschluss die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 20 beschlossen.

Der Änderungsbereich der Deckblattänderung Nr. 20 liegen im südöstlichsten Stadtgebiet von Viechtach in der Nähe von Irlach.

Städtebauliche Zielsetzung:

Der wesentliche Inhalt des Deckblattes besteht in der Änderung von landwirtschaftlichen Flächen in Sondergebiet „Solarenergie“ nach § 11 BauNVO. Ziel ist es durch eine städtebaulich geordnete Entwicklung und Neuordnung,

- der Ausbau der Nutzung von regenerativen Energien, hier die Nutzung der Solarenergie,
- Einbringung von Grünstrukturen zur Vermeidung der Sichtbarkeit und Einsehbarkeit des Solarparks und
- Schaffung neuer Lebensräume durch Heckenstrukturen

5.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung in der Planung

Raumordnungsgesetz - ROG:

Die Stadt Viechtach gehört zum Landkreis Regen. Nach der Gliederung Bayers in Verwaltungsregionen befindet sich Viechtach in der Region Donau-Wald (Nr. 12). Die Stadt liegt in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll und entlang einer Entwicklungsachse. Als Mittelzentrum ist Viechtach auch als zentraler Ort einzuordnen, der bevorzugt zu entwickeln.

(Siehe auch Kapitel 2.1 und 2.2)

Der Regionalplan der Region Donau-Wald legt folgende Ziele dar:

- Nachhaltige Entwicklung der Region Donau-Wald
- Sicherung der Lebens- und Arbeitsbedingungen künftiger Generationen
- Stärkung der Entwicklung der nördlichen und östlichen Teilräume der Region in besonderem Maße

- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die Grundsätze und Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans Donau-Wald berühren und begründen die Planungsabsicht der Stadt Viechtach. Eine Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan und eine nachhaltige Entwicklung der Stadt Viechtach ist im Sinne der genannten Programme/Pläne der Raumordnung möglich.

Baugesetzbuch - BauGB

Das Baugesetzbuch legt u.a. folgende Inhalte und Zielsetzungen von Bauleitplänen dar, die zu berücksichtigen sind:

- Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie
- Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die genannten Zielsetzungen stehen der Deckblattänderung nicht entgegen. Die Stadt Viechtach möchte die Stromversorgung des Stadtgebietes über den Ausbau der erneuerbaren Energie sichern. Dabei möchte sie die Solarenergienutzung fördern und ausbauen. Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden dabei ebenso berücksichtigt.

Wasserhaushaltsgesetz - WHG

Das Wasserhaushaltsgesetz legt u.a. folgende Inhalte und Zielsetzungen fest, die zu berücksichtigen sind:

- Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, darunter fallen oberirdische Gewässer und Grundwasser
- Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit
- Vermeidung von Beeinträchtigungen
- Nutzung zum Wohl der Allgemeinheit und im Interesse Einzelner
- Gewährleistung von natürlichen und schadlosen Abflussverhältnissen
- Rückhaltung des Wassers in der Fläche
- Vermeidung und umweltgerechte Entsorgung von Abwässern

Es sind keine Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen im Änderungsbereich vorhanden. Derzeit werden die Flächen intensiv als Acker- und Grünlandfläche genutzt. Durch die Solarparkplanung werden die Flächen extensiviert, d.h. die Nähr- und Schadstoffeintragung auf den Flächen wird gestoppt, was sich positiv auf den Wasserhaushalt auswirken dürfte. Niederschläge können trotz baulicher Entwicklung in den Boden versickern. Auch

ist die Funktion- und Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes durch das Bauvorhaben kaum beeinträchtigt.

Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz legt u.a. folgende Inhalte und Ziele fest, die zu berücksichtigen sind:

- Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen
- Schutz und Sicherstellung von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Abfall sachgerecht entsorgt wird und der Kreislaufwirtschaft zur Verfügung gestellt wird. Grundsätzlich sollen Abfälle vermieden werden.

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG

Das Bundesnaturschutzgesetz legt u.a. folgende Inhalte und Ziele fest, die zu berücksichtigen sind:

- Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen, so sind z.B.
- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen.

Es ist davon auszugehen, dass die Inhalte und Ziele durch das Deckblatt Nr. 20 eingehalten werden. Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen werden unter der geplanten Solarparknutzung extensiviert. Dazu werden neue geplante Gehölzstrukturen im Deckblatt dargestellt. Nach derzeitigem Stand werden keine naturschutzfachlich relevanten Schutzgebiete oder Schutzobjekte direkt und erheblich beeinträchtigt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind konkretere Aussagen zur Landschaftsplanung bzw. Grünordnung zu treffen.

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen

Das Bundesnaturschutzgesetz legt u.a. folgende Inhalte und Ziele fest, die zu berücksichtigen sind:

- Schutz des Wohnumfeldes und
- Schutz von Freizeit- und Erholungsnutzungen
- Berücksichtigung und Einhaltung von Lärmwerten (TA Lärm), Blendwirkungen und elektromagnetische Strahlung

Es ist davon auszugehen, dass die Inhalte und Ziele durch das Deckblatt Nr. 20 eingehalten und berücksichtigt werden. In der Umgebung sind abgesehen von einem Gehöft und einem Wohngebäude keine Siedlungsflächen vorhanden. Von Schall- bzw. Lärmwirkungen ist auf Grund der speziellen Nutzung nur baubedingt und nicht betriebsbedingt auszugehen. Das Planungsgebiet hat eine nicht

nennenswerte Eignung zur Erholung, da dieses intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Konkreter Aussagen zur Lage von Trafostationen und Wechselrichter sowie den Abständen zu Gebäuden sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

5.3 Beschreibung des Bestandes und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Der Änderungsbereich des Deckblattes Nr. 20 bzw. das Planungsgebiet liegt im südöstlichen Stadtgebiet von Viechtach in Nähe zu Irlach. Derzeit werden die Flächen als intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen genutzt. Gehölze sind nicht vorhanden. Das Planungsgebiet wird im Norden und Osten direkt von Waldflächen umgeben und ist somit bereits von zwei Seiten nicht einsehbar (siehe Abb. 8). Im Westen befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zusätzlich verläuft westlich des Planungsgebietes in Nord-Süd-Richtung eine Strom-frei-leitung. Südwestlich ist das Gehöft Irlach vorhanden. Sicht- und Blickachsen in der Nähe ergeben sich nach Süden bis zur Hangkante von Harnberg sowie nach Westen über landwirtschaftlich genutzte Flur bis zu bestehende Waldränder. Irlach, insbesondere der geplante Solarpark ist somit teils unmittelbar von Waldbestand teils von einer sichtbaren näheren Waldkulisse umgeben. Auf nördlichen Standorten im Planungsgebietes sind weite Sicht- und Blickachsen nach Südwesten, z.B. zum Pröller und Predigtstuhl bei Sankt Englmar vorhanden.



Abbildung 8: Panoramaaufnahme und Blick über das Planungsgebiet nach Norden, März 2022 (Quelle: Brunner Architekten)

In diesem Kapitel ist die wesentliche Fragestellung im Rahmen der Flächennutzungsplan-Deckblattänderung Nr. 20, inwieweit durch die Änderung erhebliche und zusätzliche Belastungen von Natur und Landschaft (Schutzgüter) zu erwarten sind. Es ist eine Prognose bei Durchführung der Deckblattänderung. Die Bewertungsskala geht von geringen und/oder unerheblichen, mittleren oder hohen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter aus.

5.3.1 Schutzgut Boden und Fläche

Beschreibung und Bewertung:

Der Boden und die Fläche im Änderungsbereich des Deckblattes werden sowohl ackerbaulich als auch als Grünland genutzt und sind nicht versiegelt oder befestigt. Der Boden wird als anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs und mit ackerbaulicher Nutzung ohne kulturhistorische Bedeutung eingeordnet.

Das Planungsgebiet ist bezüglich der Bodentypen folgendermaßen einzuordnen (Abb. 9):

Genehmigung i. d. Fassung v. 20.09.2022

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden werden als gering bis unerheblich eingestuft.

5.3.2 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung und Bewertung:

Der Änderungsbereich und dessen Umgebung sind von Acker- und Grünlandnutzung und Wald und Gehölzstrukturen geprägt. In der Nähe sind eine Hofstelle und weitere bauliche Anlagen sowie Feld- und Waldwege in einer ländlich geprägten Kulturlandschaft vorhanden.

Somit wird das Schutzgut Klima und Luft mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt bewertet.

Auswirkungen

Es kann gesagt werden, dass durch die spezielle Nutzung in der freien Landschaft es zu keiner nennenswerten bioklimatischen Beeinträchtigung ausgehend von der Deckblattänderung kommt. Es werden keine lokalklimatischen bedeutsamen Luftaustauschbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete für größere Siedlungsgebiete beeinträchtigt.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft werden als gering oder unerheblich eingestuft.

5.3.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung und Bewertung:

Die Flächen der Deckblattänderung liegen in keinem Überschwemmungsgebiet oder in Hochwassergefahrenflächen.

Der Boden steht zur Grundwasseranreicherung und -speicherung zur Verfügung, da von einem hohen intaktem Grundwasserflurabstand ausgegangen wird. Derzeit wird das Niederschlagswasser Richtung Süden und Osten hangabwärts abgeführt und versickert in den Vegetationsflächen. Durch die intensive Nutzung der Flächen durch Acker- und Grünlandbewirtschaftung ist davon auszugehen, dass die Flächen gedüngt werden und so auch Düngemittel wie Nitrat u.a. in das Grundwasser gelangen.

Somit wird das Schutzgut Wasser mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt bewertet.

Auswirkungen

Durch die Deckblattänderung Nr. 20 sind für das Schutzgut Wasser keine zusätzlichen und erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es sind keine Wasserschutzgebiete und Hochwassergefahrenflächen sowie wassersensiblen Bereiche vorhanden. Der Wasserhaushalt der Flächen ist durch die Nutzung kaum beeinträchtigt. Das Niederschlagswasser kann über die Modultische ablaufen und im Boden versickern. Durch die geplante extensive Nutzung der

Genehmigung i. d. Fassung v. 20.09.2022

Flächen ohne Düngerzugaben kann sogar von einer Grundwasserverbesserung gesprochen werden.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden als gering eingestuft.

5.3.4 Schutzgut Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt)

Beschreibung und Bewertung:

Im Änderungsbereich sind hauptsächlich intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen und keine Gehölzgruppen und Einzelgehölze vorhanden. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Gebiet der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissee (Quelle: FIN-Web, LfU). Moorige und anmoorige Bereiche nach der Moorbodenkarte sind nicht vorhanden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Fläche wegen der intensiven Bewirtschaftung nicht als naturschutzfachlich wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen einzustufen.

Potenzielle natürliche Vegetation (PNV):

Die PNV stellt einen gedachten Zustand dar, der auf Grundlagen von bestehenden Boden- und Klimaverhältnissen eine sich wahrscheinlich entwickelnde Vegetation aufzeigt. Dabei wird der Einfluss des Menschen auf die Fläche gedanklich ausgeblendet. Auf der Fläche des Änderungsbereiches würde sich nach der Karte des Landesamtes für Umwelt in Bayern überwiegend *ein „Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald oder Habichtskraut-Traubeneichenwald“ (L5gT)* entwickeln.

Der Änderungsbereich des Deckblattes liegt in keinem Landschafts- oder Naturschutzgebiet sowie keinem Nationalpark. Kartierte und gesetzlich geschützte Biotop sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Das Schutzgut Arten und Lebensräume wird mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt bewertet.

Auswirkungen:

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von keinem naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensraum auszugehen. Schutzgebiete wie Landschaftsschutz-, Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete sowie Nationalparks werden nicht berührt. Kartierte Biotop sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Gehölze sind nicht vorhanden und weitere Gehölzstrukturen werden unter anderem als Weiterentwicklung der vorhandenen Gehölze im näheren Umfeld der Flächen in das Deckblatt übernommen. Es ist eine Extensivierung der Flächen geplant, was für Flora und Fauna eine naturschutzfachliche Aufwertung darstellt. Detaillierte Aussagen zur weiteren Planung sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden als gering bis unerheblich eingestuft. Durch die geplanten Maßnahmen kann von einer naturschutzfachlichen Aufwertung für das Schutzgut gesprochen werden.

5.3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Landschafts- und Ortsbild im Umfeld der Deckblattänderung sind neben wenigen bestehenden baulichen Anlagen der in der Nähe befindlichen Hofstelle in Irlach und Umgebung und Verkehrsflächen vor allem durch landwirtschaftliche Flur und Waldbestand geprägt. In der Nähe des Planungsgebietes verläuft eine Stromleitung mit Masten (20kV-Freileitung). Wie bereits unter 5.3 der Bestandsbeschreibung ausgeführt, liegt Irlach an sich bereits wegen den umliegenden Waldbeständen und seiner topografischen Lage wenig einsehbar. Im Norden und Osten der Deckblattänderung grenzen unmittelbar Waldbestände an und somit besteht von diesen beiden Seiten keine Einsehbarkeit. Nur von der Gemeindeverbindungsstraße Richtung Irlach und von Irlach selbst aus sind offene Blick- und Sichtachsen zum geplanten Solarpark möglich, aber bereits durch vorhandene Gehölzstrukturen eingeschränkt. Der geplante Solarpark ist derzeit von außen, d.h. von Ortschaften wie Rannersdorf oder Seigersdorf, von umgebenen Gemeindeverbindungsstraßen oder von den in der Nähe befindlichen örtlichen Wander- oder Maintainbikewegen nicht einsehbar.

Auswirkungen:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild werden als gering eingestuft. Begründet wird dies dadurch, dass die Flächen von „außen“ nicht einsichtig sind, d.h. die Solarparkflächen sind bereits unmittelbar von zwei Seiten mit Waldbestand und in der Umgebung mit einer Waldkulisse eingegrünt. Um die Sichtbarkeit und Einsehbarkeit der Solarparkfläche weiter einzuschränken, vor allem was die Einsehbarkeit und Sichtbarkeit um Irlach anbelangt, werden bestehenden Gehölzstrukturen durch zusätzliche Eingrünungen im Westen und Süden des Planungsgebietes ergänzt. Diese sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung detaillierter zu planen und festzusetzen. Eine Fernwirkung der Solarparkfläche von höheren Standorten aus kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, aber von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht auszugehen. Eine erhebliche, das Landschaftsbild beeinträchtigende Fernwirkung wird neben den bestehenden Wald- und Gehölzflächen durch die Auswahl von blendarmen Modulen und der geringen Energie- bzw. Lichtabstrahlung der Solarmoduloberflächen vermindert.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild werden unter Einhaltung der ergänzenden Eingrünungen als gering eingestuft.

5.3.6 Schutzgut Mensch

Erholung und Freizeit: Die Flächen sind für eine Erholungsnutzung nicht interessant, da diese landwirtschaftlich genutzt werden. Auch führen keine offiziellen Wanderwege oder Radwege durch das Planungsgebiet. In der näheren Umgebung nördlich des Planungsgebietes zwischen Rannersdorf und Seigersdorf verläuft nach Auskunft des Bayernatlas ein offizieller Mountainbikeweg und ein örtlicher Wanderweg. Zwischen dem geplanten Solarpark und den genannten Wegen befinden sich Waldflächen. Die Sichtbarkeit und Einsehbarkeit auf die Solarparkflächen von diesen Wegen aus ist auszuschließen.

Blendwirkung:

Die Oberfläche der Solarmodule zielt aus energetischen Gründen auf eine möglichst geringe Energieabstrahlung hin, das heißt, dass sich sowohl die Lichtabstrahlung als auch die Oberflächentemperatur in möglichst geringem Rahmen bewegen müssen. Eine Blendung von Verkehrsteilnehmern der Kreisstraße REG 19 und Bundesstraße B 85 ist auf Grund der topografischen Gegebenheiten und Entfernung in Verbindung mit Waldflächen und Gehölzen nahezu ausgeschlossen oder sehr unwahrscheinlich. Blendwirkungen an Wohngebäuden werden neben bestehenden Wald- und Gehölzflächen nördlich dieser und der Neigung der Modultische auch durch topografische Gegebenheiten vermindert bzw. ausgeschlossen.

Südwestlich in der Nähe zur geplanten Solarparkfläche sind ein Gehöft und ein Wohngebäude vorhanden. Durch die aufgeständerte Ausrichtung der Solarmodule ähnlich der Hangneigung und die Lage der Gebäude am tiefsten Punkt (mindestens 6,0m unter der niedrigsten Kante der Solarmodule) ist eine Blendwirkung der Gebäude unwahrscheinlich.

In der verbindliche Bauleitplanung ist der Einsatz von matten, nicht spiegelnd reflektierender Module und Eingrünungsmaßnahmen im Westen und Süden des Solarpark festzusetzen. Ein ausreichender Mindestabstand von ca. 40m zum Wohnhaus ist gegeben. Ein konkreter und einzuhaltender Abstand zu Wohngebäuden wird von Seiten des „Praxis-Leitfadens“ des LfU nicht gefordert. Weitere Angaben sind auf Ebene der Bebauungsplanung zu nennen.

Elektromagnetische Strahlung:

Solarmodule sind von sich aus nicht in der Lage, selbst elektromagnetische Strahlung abzugeben. Denn Photovoltaikmodule und Gleichstromkabel zum Wechselrichter erzeugen vor allem Gleichstromfelder. Diese sind bereits nach wenigen Zentimeter Abstand geringer als natürliche Felder. Somit kann gesagt werden, dass es keine negativen Auswirkungen der Solarparkflächen hinsichtlich Elektrosmog für die umliegenden Bewohner im Süden gibt.

Lärm und Staub

Während der Bauphase ist mit baubedingten Auswirkungen durch Immissionen wie beispielsweise Lärm und Staub von Baumaschinen und Schwerlastverkehr zu rechnen. Auch bei den Aufständungen der Modultische (Rammarbeiten) entstehen Lärmbelastungen, die sich jedoch auf die Tagzeit beschränken. Baubedingte Belastungen sind insgesamt aufgrund der zeitlichen Befristung und der Beschränkung auf die Tagzeit hinnehmbar und auch nicht vermeidbar.

Genehmigung i. d. Fassung v. 20.09.2022

Durch das Bauvorhaben ist davon auszugehen, dass betriebsbedingt keine erheblichen und nennenswerten Lärmimmissionen und Verkehrsbelastungen auftreten. Das Bauvorhaben löst abgesehen von Wartungs- und Reparaturarbeiten keine weiteren Verkehrsströme aus.

Lärm von Trafostationen und Wechselrichtern kann möglicherweise ein leises und permanentes Geräusch auslösen. Dies ist lediglich in unmittelbarer Nähe zu den genannten technischen Anlagen wahrnehmbar und kann somit als Belastung als unerheblich eingestuft werden.

Nach dem „Praxis-Leitfaden“ (Kapitel 4.4.1 Lärmschutz) des LfU und dessen ermittelten Schalleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand der Trafostationen und Wechselrichter von ca. 20m zur Grundstücksgrenze der Immissionswert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50dB (A) sicher unterschritten wird.

Wie bereits erwähnt ist ein Mindestabstand zwischen Gebäudekante und der Darstellung der Sondergebietsfläche von ca. 40m gegeben. Auf Grund dieses Abstandes kann gesagt werden, dass einzuhaltenden Werte sicher unterschritten werden. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann nicht gesagt werden, in welchem Abstand die erste Solarmodulreihe über eine Baugrenze realisiert wird. Weitere Angaben sind auf Ebene der Bebauungsplanung zu machen.

Fazit der Auswirkungen

Durch die Deckblattänderung Nr. 20 sind abgesehen von den baubedingten Immissionen (z.B. Lärm durch Aufbau der Modultisch (Ramarbeiten) oder möglich Staubbildung durch Schwerlastverkehr und beim Aufbau der Modultisch) nach derzeitigem Stand keine erheblichen und negativen Auswirkungen zu erwarten.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch werden betriebsbedingt als gering bis unerheblich, baubedingt als mittel eingestuft.

5.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Erhaltenswerte Kultur und Sachgüter sowie Denkmäler sind im Änderungsbereich des Deckblattes nicht vorhanden. In der näheren Umgebung ist ein Baudenkmal vorhanden. Das Einhaus, synonym Wohnstallstadelhaus mit Backhaus mit der Denkmalnummer D-2-76-144-76 befindet sich südwestlich des Planungsgebietes. Eine Karte mit dem Standort befindet sich im Kapitel 2.7. Eine visuelle Sichtbeziehung zwischen Baudenkmal und der geplanten Solarparkfläche ist wegen der vorhandenen Eingrünung kaum gegeben. Diese Eingrünung wird durch weitere Eingrünungsstrukturen insbesondere nach Norden und Osten ergänzt.

Auswirkungen

Eine visuelle Beeinträchtigung des Baudenkmals durch den geplanten Solarpark ist bereits wegen vorhandenen Gehölzstrukturen in der Nähe des Baudenkmal kaum gegeben. Einer möglichen, visuellen Beeinträchtigung wird zusätzlich durch
Genehmigung i. d. Fassung v. 20.09.2022

weitere Eingrünungsmaßnahmen entgegengewirkt, d.h. der geplante Solarpark wirkt sich nicht negativ auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals aus. Es ist davon auszugehen, dass von der Deckblattänderung keine negativen Beeinträchtigungen ausgehen.

Bewertung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden als gering eingestuft.

5.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu einer erheblichen Verstärkung der Beeinträchtigung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung führen könnten, sind nicht erkennbar.

5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Deckblattänderung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen zur gegenwärtigen Situation. Die Flächen bleiben als intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen erhalten.

5.5 Europarechtliche Anforderungen an den Arten- und Gebietsschutz

5.5.1 Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten

Im Änderungsbereich, direkt angrenzend und in der näheren Umgebung sind keine Natura 2000, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiet vorhanden. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Deckblattänderung zu erwarten.

5.5.2 Hinweise zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise vor, die eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig machen würden. Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker- und Grünlandfläche eingeordnet. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Deckblattänderung keine Tier- und Pflanzenarten in Sicht der §§ 39 und 44 BNatschG beeinträchtigt werden.

5.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.6.1 Vermeidung und Verringerung

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme des Eingriffs in Natur und Landschaft, insbesondere Landschaftsbild wird die Erweiterung der vorhandenen Eingrünung nach Norden und Osten zu den bestehenden Waldflächen in die FNP-

Deckblattänderung übernommen. Weitere und detaillierte Maßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

5.6.2 Ausgleich

Die Eingriffsregelung wird nach dem überarbeiteten Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, kurz StMB (Stand: 12/2021) und dem Hinweisschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, der Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 vorgenommen.

Da die bauliche Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Abhandlung der Eingriffsregelung bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Unter bestimmten Maßgaben und bei Durchführung von bestimmten Maßnahmen sind bei Solarparks keine Ausgleichsflächen notwendig. Welche Maßgaben zu erfüllen und Maßnahmen umgesetzt werden müssen, sind in Kapitel 4 aufgelistet. Eine konkrete Umsetzung der Maßnahmen auf der Fläche ist in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

Ist es nicht möglich, diese unter Kapitel 4 aufgelisteten Maßgaben und Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gänzlich umzusetzen, ist ein Ausgleichsbedarf zu ermitteln. Dies erfolgt nach der Methodik des genannten Leitfadens. Dabei sind folgende Größen relevant: Eingriffsfläche, Ausgangszustand der Eingriffsfläche und Eingriffsschwere. Ob Ausgleichsflächen bereitgestellt werden müssen, wird abschließend auf Ebene der Bebauungsplanung ermittelt.

5.7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die folgende Standortuntersuchung hinsichtlich der Eignung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen/Solarparks im Stadtgebiet von Viechtach folgt grundsätzlich dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Landesamtes für Umwelt, kurz LfU. Dieser Leitfaden des LfU lehnt sich bei der Einteilung der Standortkategorien wiederum an das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 an, dass die Standorte bei der Untersuchung in geeignete, eingeschränkt geeignete und nicht geeignete einteilt. Auch das Hinweisschreiben „Bau- und Landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des StBM vom 10.12.2021 beinhaltet Ausführungen zur Standortermittlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Dieser Schreiben verweist jedoch auch auf den vom LfU herausgegebenen Praxisleitfaden.

Die Definition der Kriterien bezüglich einer Eignung bzw. Nicht-Eignung für Solarparks basiert auf den Ausführungen des „LfU-Leitfadens“.

Zuerst wird das Stadtgebiet von Viechtach auf nicht geeignete Standorte für eine Solarparknutzung untersucht („Ausschlussprüfung“). Als Ergebnis bleiben auch Bereiche übrig, die als mögliche Solarparkflächen in Frage kommen. Anschließend wird geprüft, ob vorrangig geeignete Standorte im besiedelten Raum und im Außenbereich vorhanden sind. Dies sind Bereiche mit geringem Konfliktpotential. Beispiele für vorrangig geeignete Standorte sind beispielsweise Konversionsflächen und vorbelastete Flächen entlang großer Verkehrsstrassen. Sind keine vorrangig geeigneten Standorte verfügbar, werden Standorte in Betracht gezogen, die sich nach der Ausschlussprüfung als möglich geeignete Standorte, eingeschränkt oder unter bestimmten Bedingungen als geeignet herausstellen. Das sind Standorte, bei denen die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes besonders zu betrachten und zu berücksichtigen sind.

5.7.1 Ausschluss von ungeeigneten Standorten

(Standorte, die aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes grundsätzlich nicht geeignet sind):

1. Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile
2. Natura 2000-Gebiete und Wiesenbrütergebiete
3. amtlich kartierte Biotop sowie Lebensräume und Elemente des Biotopverbundes
4. festgelegte Kompensationsflächen gemäß Ökoflächenkataster
5. Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaft von herausragender Bedeutung sind
6. Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz dargestellt im Landschaftsplan
7. Geotope
8. Gewässer, Gewässerrandstreifen und Gewässer-Entwicklungskorridore
9. Flächen mit herausragender Ertragsfähigkeit des Bodens

Nachfolgend werden auf Grundlage einiger Karten ungeeignete Standorte im Stadtgebiet von Viechtach dargestellt.

Zu 1., 2., 3. und 4. der Ausschlusskriterien:

Folgende naturschutzfachlich besonders wertgebende Bereiche im Stadtgebiet Viechtach werden ausgeschlossen (Abb. 10). Es folgt eine beispielhafte Aufzählung, da z.B. die Auflistung aller kartierten Biotop in dieser Stelle nicht sinnvoll und nicht verhältnismäßig ist. Zu einem anderen Zeitpunkt dieser

Genehmigung i. d. Fassung v. 20.09.2022

Standortprüfung auf detaillierterer Betrachtungsebene wird dieses Thema zusammen mit dem Ökoflächenkataster nochmals behandelt.

- Naturschutzgebiete Großer Pfahl, St. Antoniuspfahl und Bachlerner Moos
- FFH-Gebiet Großer Pfahl und Aitnach (Teilbereich)
- Nationalparkflächen nicht vorhanden
- Vogelschutzgebiete nicht vorhanden
- Amtlich kartierte Biotop, z.B. extensives artenreiches Grünland, Nasswiesen, Moore, Gebüsche, Laubwälder u.a.
- Ökoflächenkataster, z.B. Ausgleichsflächen und Ökokonten

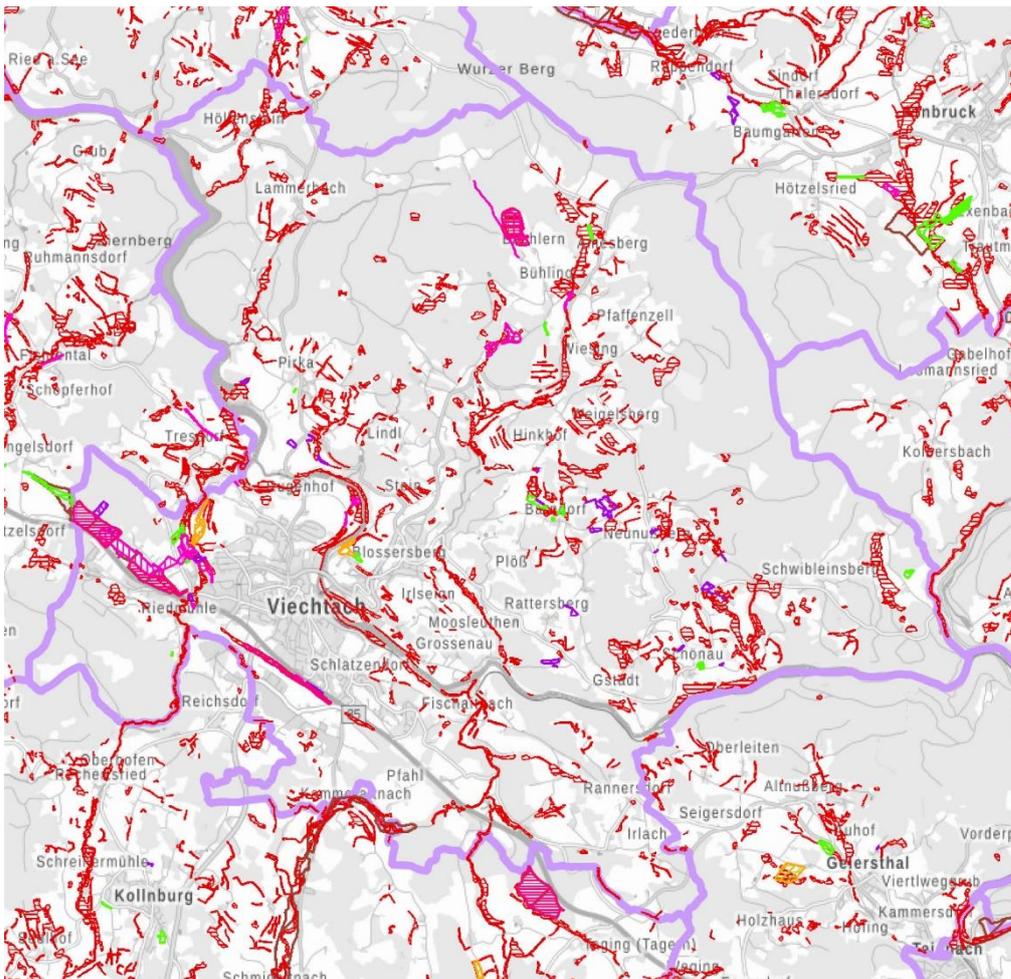


Abbildung 10: Stadtgebiet von Viachtach mit der Darstellung von Vogelschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebieten, Nationalparke, Flächen des Ökoflächenkatasters und amtlich kartierte Biotop (Quelle: Bayernatlas, 2021)

Zu 2. der Ausschlusskriterien:

Eine Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisserie ist im Stadtgebiet von Viachtach nach Abfrage der Daten im FIN-Web des LfU nicht vorhanden.

Zu 5. der Ausschlusskriterien:

Die Informationen zum Thema Landschaftsbild und Landschaftserleben sowie dessen Bewertung stammen aus dem derzeit aktuellem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald.

Abbildung 11 zeigt die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten nach Ihrer Eigenart im Stadtgebiet von Viechtach (grünliche Flächen).

Landschaftsbildeinheiten zeigen den prägenden Charakter einer Landschaft, der sie von anderen unterscheidet und damit ist dieser ein wesentlicher Faktor für die „Identität“ einer Gegend. Im Landschaftsrahmenplan wird die landschaftliche Eigenart in 5 Kategorien von sehr hoch bis sehr gering eingestuft. Das Stadtgebiet weist 3 Kategorien auf: sehr hoch, hoch und mittel. Die Landschaftsbildeinheiten Kronberg-Weigelsberg im nordöstlichen und der westliche vorderer Bayerischer Wald weisen eine sehr hohe Eigenart auf. Kollnburg-Aitnach im südlichen Gemeindegebiet weist eine hohe Eigenart und der Talbereiche der nördlichen Regensenke im mittlere, eher südlichen Gemeindegebiet eine mittlere Eigenart auf. Die Bereiche mit einer sehr hohen und hohen Eigenart hinsichtlich des Landschaftsbildes werden als ungeeignet für eine Solarparknutzung ausgeschlossen.

Die Erholungswirksamkeit der Landschaft gibt Auskunft über die Eignung der Landschaft für eine naturbezogene, ruhige Erholung. Wird die Karten zur Erholungswirksamkeit der Landschaft des Landschaftsrahmenplanes betrachtet, finden sich eine Abhängigkeit zwischen der Eigenart der Landschaft und Erholungswirksamkeit wieder, was sich auch in den Flächenabgrenzungen beider Themenbereiche widerspiegelt. So ist für die Landschaftsbildeinheiten Kronberg-Weigelsberg und Kollnburg-Aitnach die Erholungswirksamkeit als hoch und für den Talbereich der nördlichen Regensenke als mittel eingestuft. Dies bekräftigt die Auswahl zum Ausschluss von Kronberg-Weigelsberg und Kollnburg-Aitnach als geeignete Solarparkflächen.

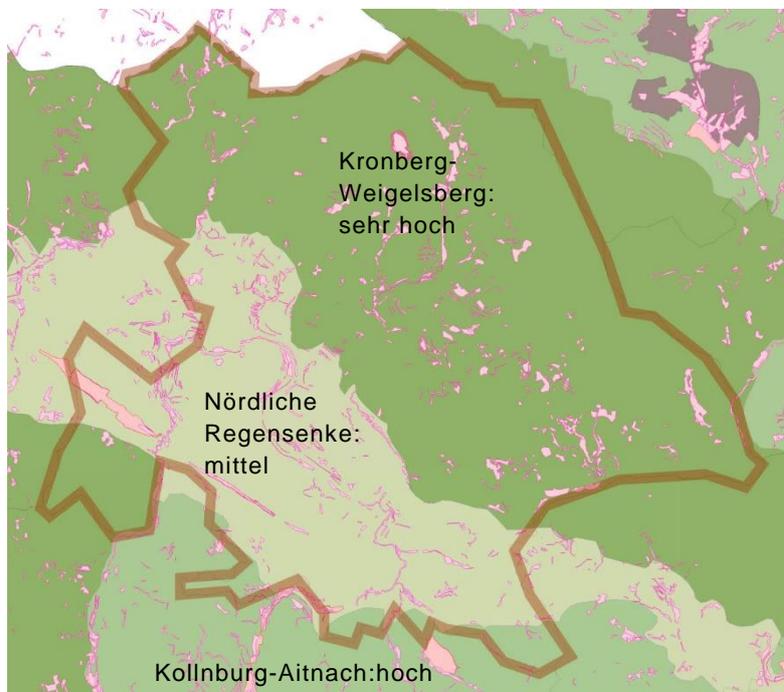


Abbildung 11: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald, Karteninhalt: Bewertung der Landschaftsbildeinheiten nach Ihrer Eigenart (grünliche Fläche) und Schutzgebiete/kartierte Biotope (rötliche Flächen) im Stadtgebiet Viechtach (Quelle: FIN-Web, 2021, Darstellung geändert)

In Abbildung 12 sind die Bereiche der historischen Kulturlandschaft dargestellt, die von besonderer Bedeutung sind (rötliche Kartenbereiche). Dies zeichnen sich durch ihren Zeugniswert, ihren Erhaltungszustand und ihre charakteristische Eigenart aus. Im Stadtgebiet von Viechtach sind folgende Kulturlandschaftsräume bzw. Teilbereiche davon als besonders eingestuft: Böbrach-Langdorfer Rücken und Zellertal sowie die Regensenke. Die roten Bereiche werden daher als geeignete Standorte ausgeschlossen.

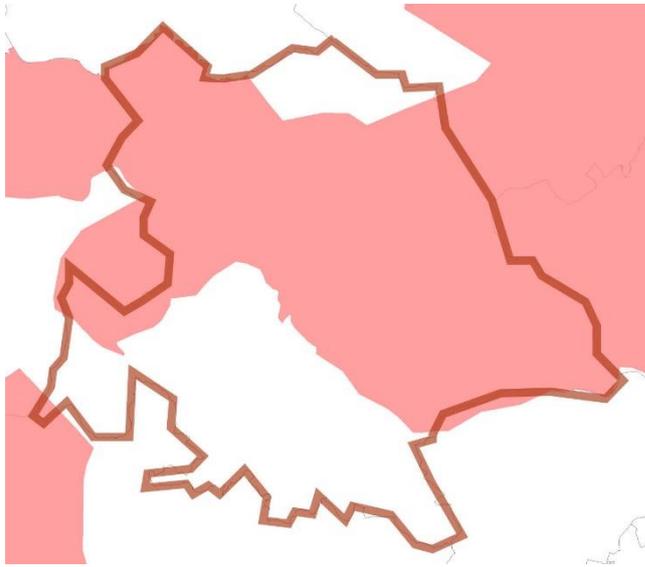


Abbildung 12: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald, Karteninhalt: Bereiche historischer Kulturlandschaft besonderer Bedeutung (rötliche Flächen) (Quelle: FIN-Web, 2021, Darstellung geändert)

Zu 6. und 8. der Ausschlusskriterien:

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach sind in hellgrüner Farbe Grünflächen, Bachtäler und Talauen dargestellt, die gliedernden, abschirmenden, ortsgestaltenden und landschaftstypischen Funktionen aufweisen und als Schwerpunktegebiete für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft einzuordnen sind (Abb. 13). Diese Flächen werden als geeignete Solarparkflächen ausgeschlossen.

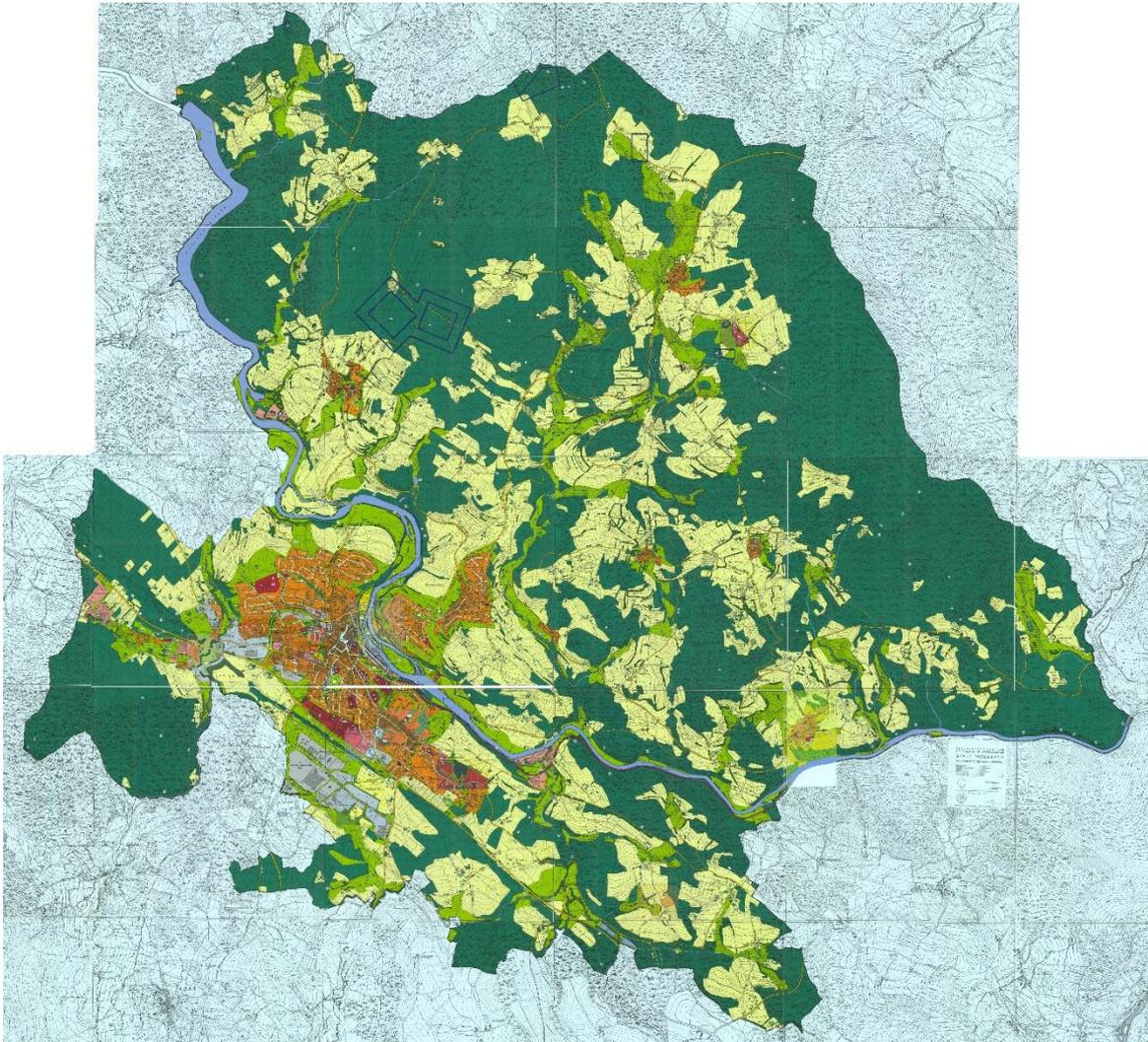


Abbildung 13: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach mit Fokus auf Grünflächen (hellgrüne Flächen) (Quelle: Stadt Viechtach, 2001)

Zu 7. der Ausschlusskriterien:

Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Im Stadtgebiet Viechtach gibt es folgende Geotope im südlichen Bereich: Großer Pfahl, ehemaliger Steinbruch Riedmühle, Antonius-Pfahl, Aitnachtal und ehemaliger Quarzbruch von Eging (Abb. 14).

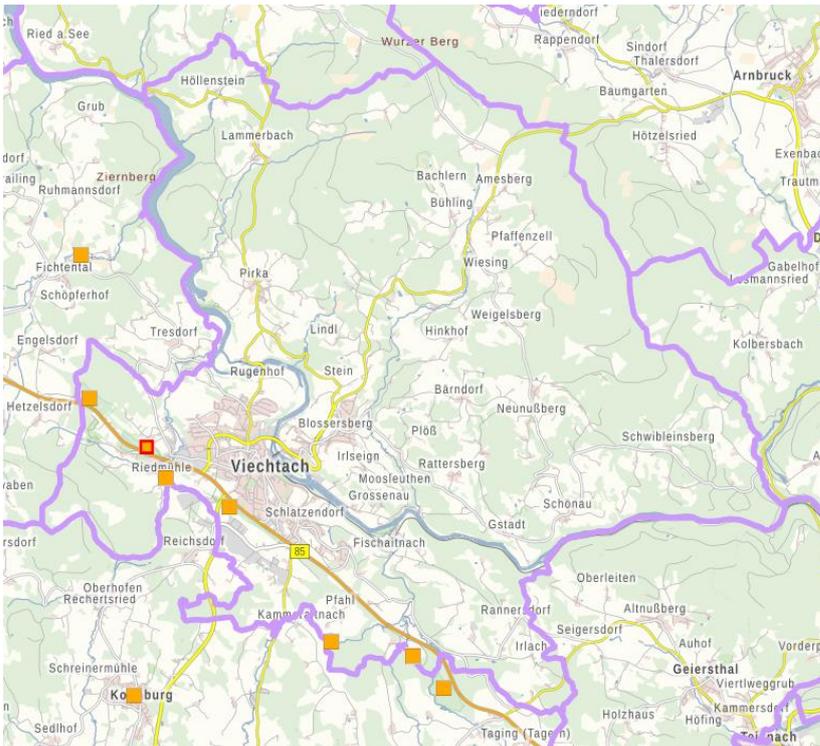


Abbildung 14: Geotope im Stadtgebiet von Viechtach (orange Quadrate) (Quelle: Bayern Atlas, 2021)

Zu 8. der Ausschlusskriterien:

Bezüglich Gewässer wird auf den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan verwiesen (Abb. 13), in diesem Fließgewässer dargestellt sind. Dabei wird auch auf die in hellgrün dargestellten Grünflächen als Bachtäler und Talauen verwiesen. Folgende Gewässer befinden sich im Stadtgebiet von Viechtach, nicht abschließend: Schwarzer Regen, Wiesinger Bach, Riedbach, Aitnach, Schweinberger Bach und Hofbach.

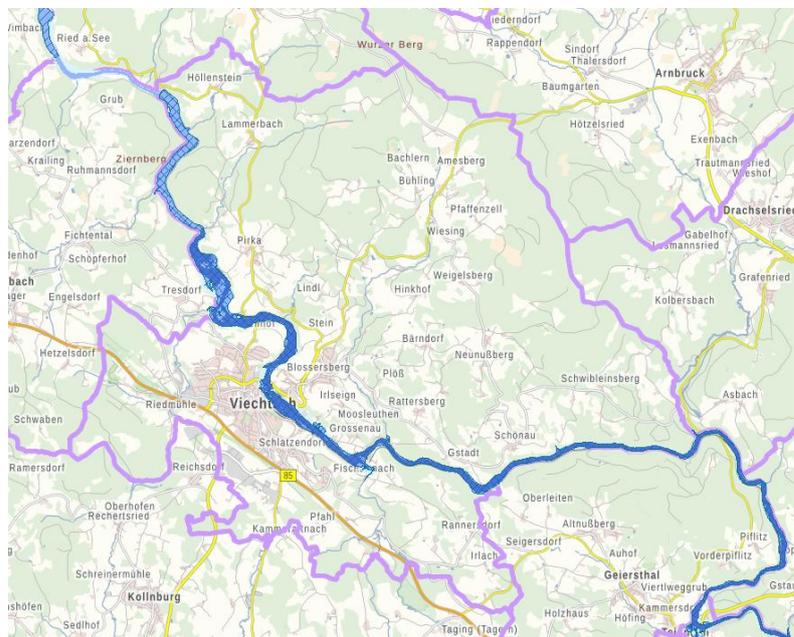


Abbildung 15: Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen im Stadtgebiet von Viechtach (karierte und bläuliche Flächen) (Quelle: BayernAtlas, 2021)

Zusätzlich wird auf Hochwassergefahrenflächen und Überschwemmungsgebiete verwiesen (Abb. 15), die ausschließlich entlang des Schwarzen Regens dargestellt sind. Diese Flächen werden als ungeeignete Standorte für Solarpark eingeordnet und ausgeschlossen.

Genehmigung i. d. Fassung v. 20.09.2022

Zu 9. der Ausschlusskriterien:

Die Bewertung der natürlichen Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden basiert auf der landwirtschaftlichen Standortkarte der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), die die geologischen, boden- und vegetationskundlichen sowie klimatischen Gegebenheiten berücksichtigt und die bevorzugte Fruchtart angibt. Abbildung 16 gibt Hinweise, welche Standorte sich aufgrund ihrer Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung eignen und daher landwirtschaftlicher Nutzung vorbehalten sein sollten. Grünliche und rötliche Flächen in der Abbildung 16 werden vorbehaltlich Ihrer derzeitigen Nutzung (z.B. Siedlungsbereiche, Waldflächen und Böden mittlerer Ertragsfähigkeit) als geeignete Solarparkflächen ausgeschlossen. Weiße und gelbliche Flächen mit sehr geringer bis geringer Ertragsfähigkeit werden folglich als geeignet klassifiziert.

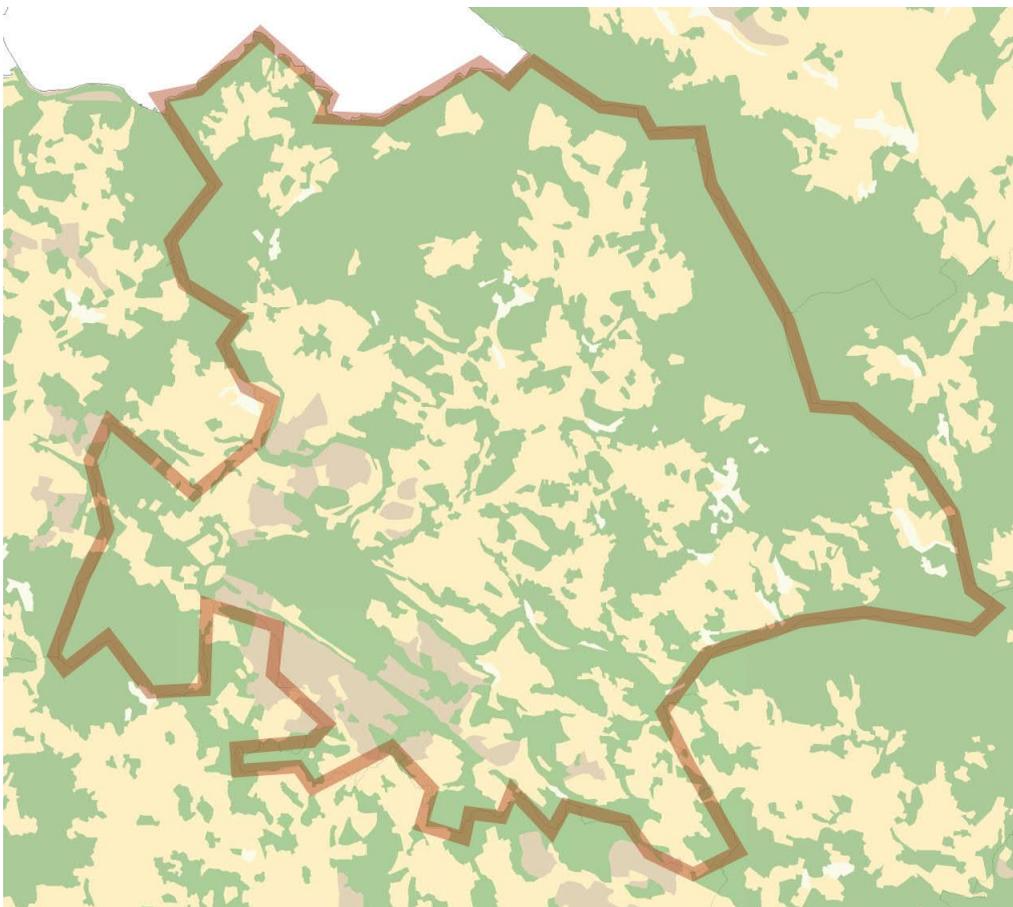


Abbildung 16: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald, Karteninhalt: Bewertung des natürlichen Ertragsvermögens landwirtschaftlich genutzter Böden

grüne Flächen = keine Auskunft, da z.B. Siedlungs-, Wald- oder Wasserfläche

gelbliche Flächen = natürliches Ertragsvermögen überwiegend gering

rötliche Flächen = natürliches Ertragsvermögen überwiegend mittel

weiße Flächen = natürliches Ertragsvermögen überwiegend sehr gering

(Quelle: FIN-Web, 2021, Darstellung geändert)

Zusammenfassung der Ausschlussprüfung nach den Kriterien 1 - 9:

Die nachfolgende Abbildung 17 stellt grob die Bereiche rot schraffiert dar, die nach den Ausschlusskriterien der Punkte 1 - 9 nicht als geeignete Solarparkstandorte in Frage kommen. Es wurden die betrachteten Inhalte und deren Karten, die auf einen ungeeigneten Standort hinweisen übereinandergelegt und so konnten diese Bereiche ausgeschlossen werden. Die grünen Teilflächen sind nach dieser Prüfung als potenziell geeignet zu betrachten. Diese Flächen sind bei der weiteren Prüfung detaillierter zu untersuchen. Auf dieser Grundlage kann als Ergebnis festgehalten werden, dass ein Großteil des Gemeindegebietes für Solarparkstandorte nicht geeignet ist. Flächen um den Blossersberg, Irlseign und Grossenau, vor allem aber Bereiche im südöstlichen Stadtgebiet, südlich des schwarzen Regens zwischen Stockhof und Harnberg kommen somit als potenziell geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Frage. Die grünlich dargestellten Bereiche werden näher betrachtet, wenn keine vorrangig geeigneten Solarparkflächen vorhanden sind.

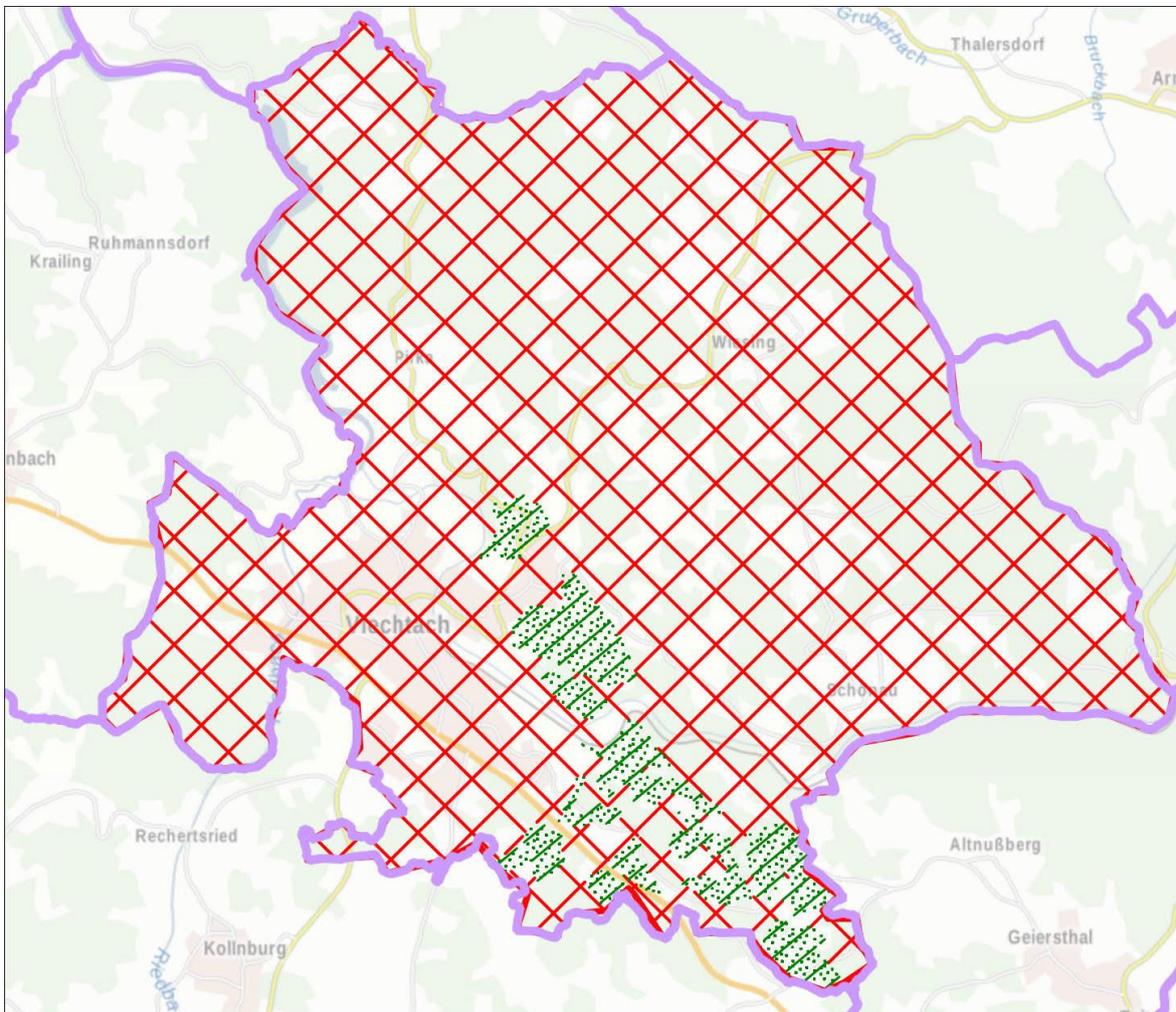


Abbildung 17: Ergebniskarte nach Prüfung der Ausschlusskriterien 1 - 9 des: Ungeeignete und potenzielle geeignete Standorte für Solarparks im Stadtgebiet von Viechtach (Datengrundlage BayernAtlas, geändert von Brunner Architekten, 2021)

5.7.2 Prüfung, ob vorrangig geeignete Standorte vorhanden sind

1. Prüfung im besiedelten Raum: Siedlungsbrachen, versiegelte Flächen und Altlastflächen und Lärmschutzeinrichtungen

Siedlungsbrachen, versiegelte Flächen, Altlastenverdachtsflächen und Lärmschutzeinrichtungen, die sich für eine Solarparknutzung im besiedelten Raum eignen würden, sind nicht vorhanden. Erschlossene Baulücken und städtebauliche Erweiterungsmöglichkeiten im und im Anschluss an den besiedelten Raum sind für gewerbliche, gemischte und Wohnbauflächen bestimmt. Eine Sondergebietsnutzung für Solarenergie im und im Umfeld des Hauptorts Viechtach mit Schlatzendorf und um den Blossersberg wird auch wegen der topografischen Lage und einer möglichen Blendwirkung der Solarmodule von bestehenden Bauflächen, insbesondere Wohnbauflächen ausgeschlossen.

2. Prüfung im Außenbereich:

1. Fläche im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten
2. brachliegende, ehemals bebaute Flächen im Außenbereich
3. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung
4. Abfalldeponien und Altlastflächen
5. Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen und Lärmschutzeinrichtungen
6. durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte (z.B. Hochspannungsleitungen)
7. Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland

Dabei werden auch diejenigen Teile des Stadtgebiets untersucht, für die das Erneuerbare-Energien-Gesetz, kurz EEG einen Förderansatz bildet. Hierzu gehören im baulichen Außenbereich insbesondere Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen sowie Flächen in benachteiligten Gebieten.

Zu 1.

Als größeres Gewerbegebiet ist im Stadtgebiet Viechtach das GE Oberschlitzendorf zu nennen (Abb. 18). Dieses liegt südlich der Bundesstraße 85 im südlichen Stadtgebiet. Wegen folgender Kriterien sind keine geeigneten Standorte im räumlichen Zusammenhang dieses Gewerbegebiets für eine Solarparknutzung vorhanden:

Genehmigung i. d. Fassung v. 20.09.2022

- vorhandene Stadtgrenze
- FFH- und Naturschutzgebiet Pfahlriegel
- Amtliche kartierte Biotope
- Grünflächen zur Abgrenzung des Gewerbegebietes zum Pfahlriegel
- Naherholungsgebiet Antonipfahl
- bestehende kleinteilige Bebauung im Umfeld
- landwirtschaftliche Flächen mit einem natürlichen mittlerem Ertragsvermögen
- vorhandene, nördlich ausgerichtete Hänge und die Aitnach

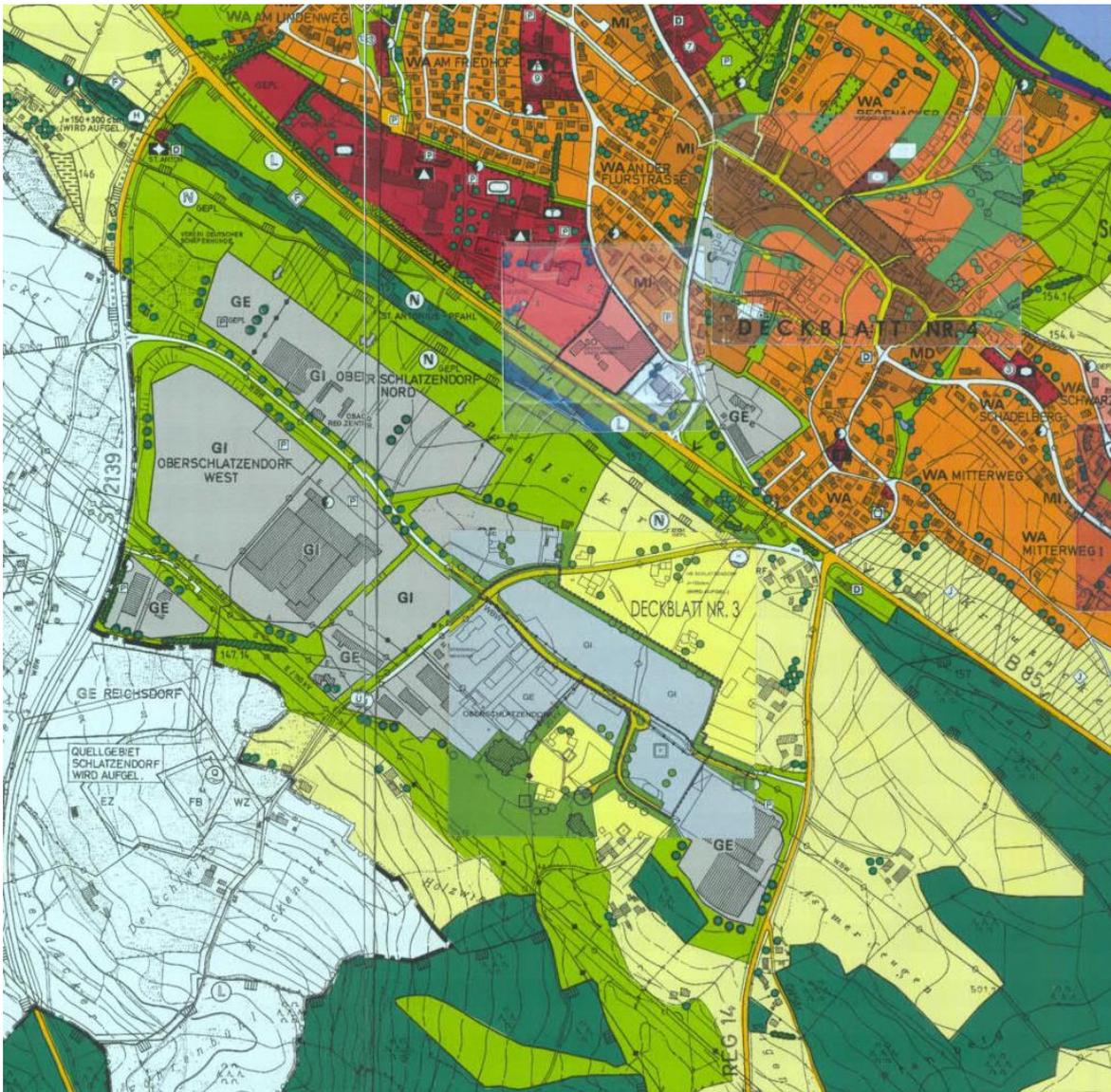


Abbildung 18: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach mit dem Gewerbegebiet Oberschlatzendorf (graue Flächen) (Stadt Viechtach, 2001)

Zu 2.:

Brachliegende Flächen und ehemals bebaute Flächen im Außenbereich sind in Viechtach nicht vorhanden.

Zu 3.:

Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung sind in Viechtach nicht vorhanden.

Zu 4.:

Im südöstlichen Stadtgebiet bei Zießelsberg gibt es eine ehemalige Deponie. Diese Deponiefläche wird bereits als Solarparkfläche genutzt. Weitere Flächen sind nicht vorhanden.

Zu 5.:

Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen (Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Die Bundesstraße 85 zählt nicht zu diesen großen Verkehrsstrassen. Der Raum um die Bahnlinie Gotteszell – Viechtach der Waldbahn gilt als vorbelasteter und möglich geeigneter Korridor. Dieser Korridor läuft südlich des Schwarzen Regens und ist wegen folgenden Kriterien als geeigneter Standort für Solarparks auszuschließen:

- Schwarzer Regen
- Überschwemmungsgebiet und Hochwassergefahrenflächen
- Grünflächen entlang bestehender Gewässer (Flächennutzungsplan)
- Amtliche kartierte Biotop
- Bestehende Bebauung und spezielle Nutzungen, z.B. Flächen für Campingplatz und Fremdenverkehr (Schnitzmühle)
- Nordhänge
- Landwirtschaftliche Flächen mit einem natürlichen mittlerem Ertragsvermögen

Zu 6.:

Hochspannungsfreileitungen verlaufen im südlichen Stadtgebiet von Viechtach. Es sind zwei größere Bereiche betroffen (Abb. 19). Diese dem Leitungsverlauf folgende Korridore sind wegen folgenden Kriterien als geeigneter Standort für Solarparks auszuschließen:

- Bewertung dieser Bereiche als Landschaftsbildeinheit mit hoher bis sehr hoher Eigenart (Abb. 11)
- landschaftsbildprägende Grünflächen (Flächennutzungsplan)
- Bestehende Bebauung, Wohnbauflächen und Gewerbeflächen
- Landwirtschaftliche Flächen mit einem natürlichen mittlerem Ertragsvermögen
- amtliche kartierte Biotop
- bestehende Talräume des Riedbachs und der Aitnach

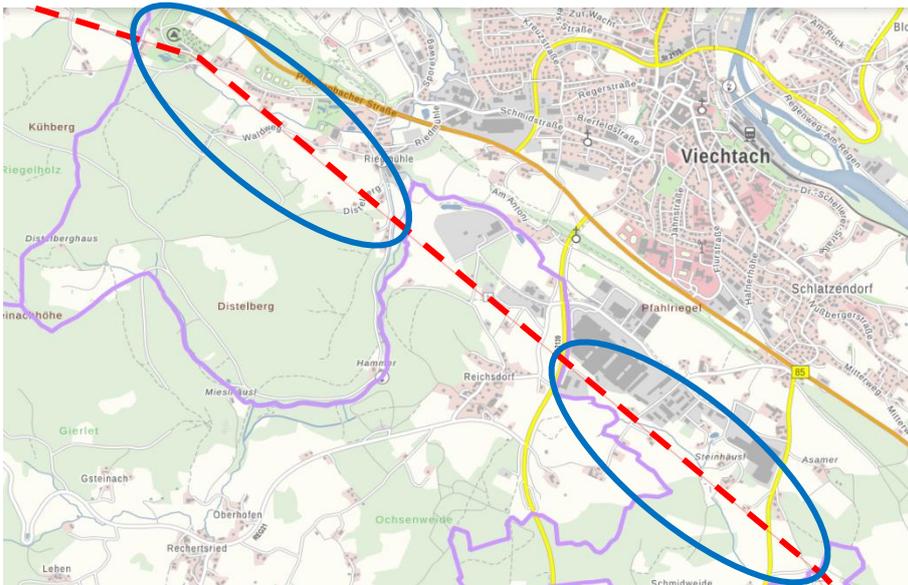


Abbildung 19: Verlauf der Hochspannungsleitung (rot gestrichelt) im Stadtgebiet Viechtach (blauer Umgriffe), (BayernAtlas, 2021)

Zu 7.

Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland werden im Leitfaden des LfU als vorrangig geeignete Flächen bezeichnet. Diesbezüglich wird auf die Punkte 5 und 9 der Ausschlussprüfung (erstes Kapitel der Alternativenprüfung) verwiesen, die die Themen Landschaftsbild und Landschaftserleben sowie die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden beleuchten. Grundsätzlich werden Ackerflächen und Intensivgrünland als vorrangig geeignete Flächen für die Nutzung von Solarparks eingeordnet. Diese Einordnung wird nach der Ausschlussprüfung im ersten Kapitel und auch im dritten Kapitel (Prüfung geeigneter Standorte) angewendet.

Zusammenfassung des Kapitels „geeignete Standorte“:

Im und im Umfeld des besiedelten Raumes („Innenbereich“), insbesondere im und um den Hauptort Viechtach gibt es keine vorrangig geeigneten Flächen (Siedlungsbrachen, versiegelte Flächen und Lärmschutzeinrichtungen) für eine Solarparknutzung.

Die Prüfung von bestimmten Flächen im Außenbereich von Viechtach als vorrangig geeignete Solarparkflächen, wie vorbelastete Flächen um Gewerbegebiete, Bahntrassen, Hochspannungsfreileitungen, Brachen, Konversionsflächen und Deponien ergab, dass solche Flächen nicht vorhanden sind.

Flächen, die gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz, kurz EEG einen Förderansatz bilden, sind somit nur über die Flächenkulisse in benachteiligten Gebieten auf Ackerflächen und Intensivgrünland zu finden. Das gesamte Stadtgebiet von Viechtach liegt in dieser Flächenkulisse benachteiligter Gebiete. Somit werden im nächsten Kapitel diejenigen Bereiche betrachtet, die nach der Ausschlussprüfung als geeignet eingestuft werden (grünliche Bereiche der Abbildung 17) und eingeschränkt geeignete Standorte.

5.7.3 Prüfung auf geeignete Standorte

d.h., Prüfung von geeigneten Bereiche nach der Ausschlussprüfung und von eingeschränkt geeigneten Standorten

Nachfolgend werden alle Standorte, die nach der Ausschlussprüfung in Kapitel 1 potenziell geeignet sind, näher untersucht. Dies geschieht auf einer digitalen Ortskarte von Viechtach mit Darstellung des Raumwiderstandes gegenüber Photovoltaik-Freiflächenanlagen (aus dem Landschaftsrahmenplan Region Donau-Wald) sowie der Integration von amtlich kartierten Biotopen und Flächen aus dem Ökoflächenkataster. Es wird zwischen Standorten, die ausgeschlossen werden, bedingt geeignete, gut geeignete und sehr gut geeignete Standorte unterschieden. Auch werden landwirtschaftlich genutzte Standorte wie in Kapitel 2, Punkt 7 beschrieben als vorrangige Flächen betrachtet.

Legende zu den Ortskarten vom Stadtgebiete Viechtach aus FIN-Web des Landesamtes für Umwelt:

Amtlich kartierte Biotope = rote Umrandung mit rosa Färbung

Flächen des Ökoflächenkatasters = braun, grün, blau und rosa schraffierte Flächen

Hoher Raumwiderstand gegenüber Photovoltaik-Freiflächenanlagen = gelbe Flächen

Sehr hoher Raumwiderstand gegenüber Photovoltaik-Freiflächenanlagen = rötliche Flächen

Untersuchungsräume „potenziell geeignet“ für Solarparks (siehe Abb. 20 und 21) = blaue Umgrenzung mit Nummerierung

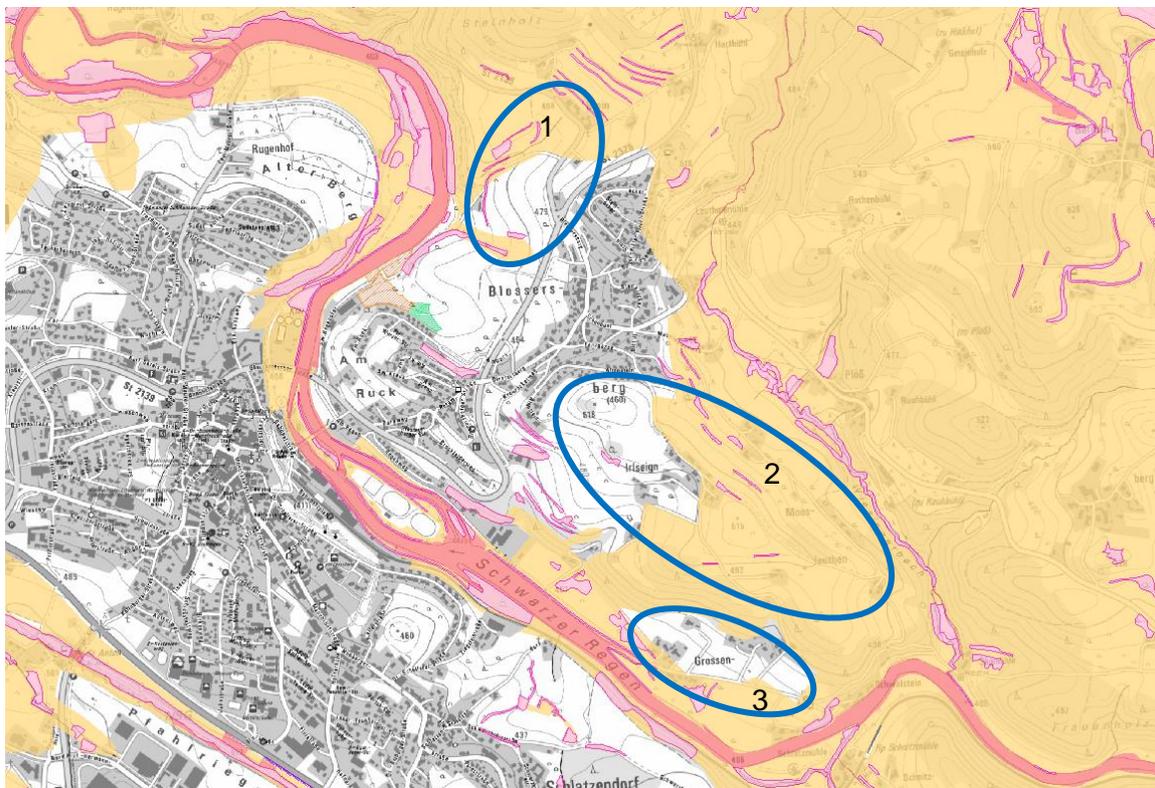


Abbildung 20: Ortskarte von Viechtach mit Raumwiderstandskarte Solarparks, kartierte Biotope, Ökoflächenkataster und Untersuchungsräumen 1 - 3, (FIN-Web, geändert von brunner architekten, 2021)

Standort 1 (Abb. 20):

Der Standort liegt nordwestlich des Blossersberg im Umfeld einer Siedlungsfläche. Der Standort wird auf Grund kartierter Biotope, hohen Raumwiderstandes, Einsehbarkeit der Fläche, vorhandener Gewässer, bestehender Bebauung und möglicher Blendwirkungen umliegender Siedlungsflächen ausgeschlossen.

Standort 2 (Abb. 20):

Der zweite Standort beinhaltet den Blossersberg selbst sowie einen weiteren in exponierter Lage befindlichen Hügel/Hochpunkt. Der Standort wird auf Grund der exponierten Lage mit Hochpunkten, wie den Blossersberg, Einsehbarkeit der Fläche und Blickbeziehungen von Viechtach und Schlatzendorf, bestehender Bebauung und möglicher Blendwirkungen umliegender Siedlungsflächen und hohen Raumwiderstandes ausgeschlossen.

Standort 3 (Abb. 20):

Dieser Standort befindet sich in Grossenau in der Nähe des schwarzen Regens. Der Standort wird auf Grund der exponierten Lage in der Nähe des Regens, der Einsehbarkeit der Fläche, bestehender Bebauung und möglicher Blendwirkungen umliegender Siedlungsflächen und möglicher Ausgleichsflächenplanungen in diesem Auenbereich ausgeschlossen.

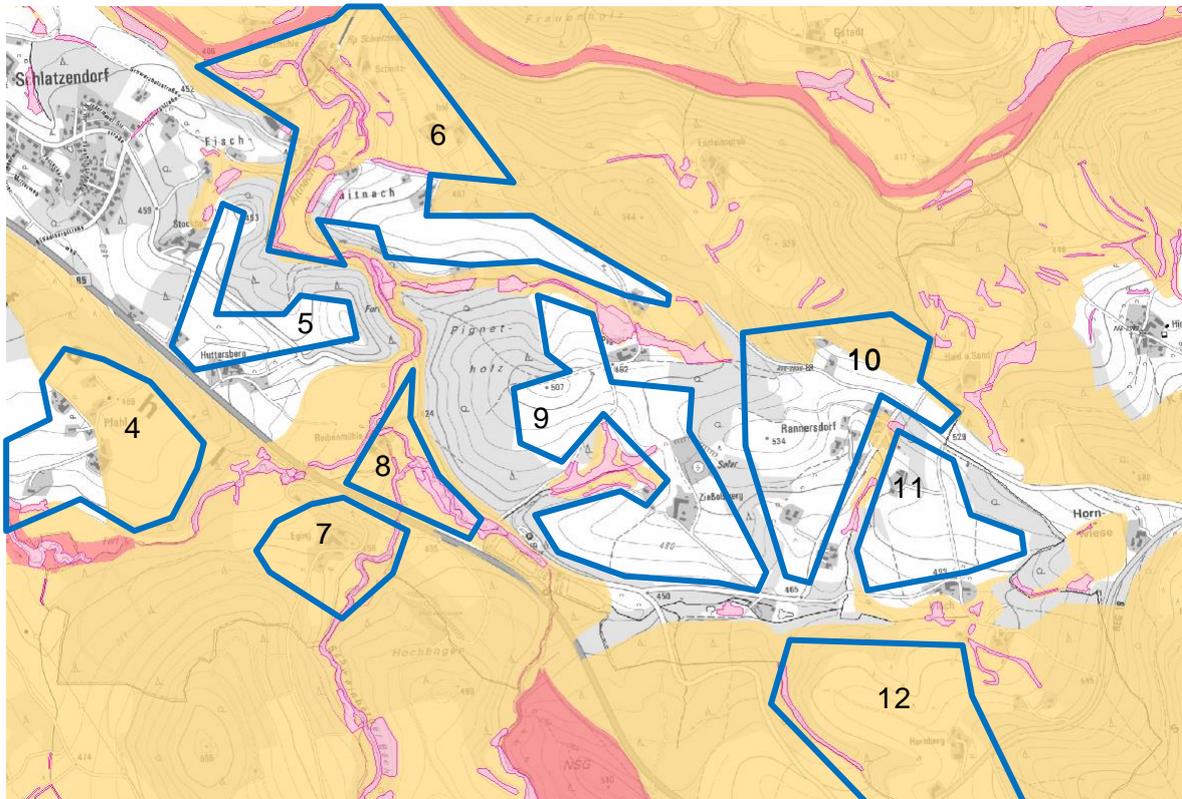


Abbildung 21: Ortskarte von Viechtach mit Raumwiderstandskarte Solarparks, kartierte Biotope und Ökoflächenkataster und Untersuchungsräume 4 - 12, (FIN-Web, geändert von brunner architekten, 2021)

Standort 4 (Abb. 21):

Dieser Standort befindet sich südlich der Bundesstraße 85 in Ort Pfahl. Der östliche Teilbereich des Standorts wird wegen des hohen Raumwiderstandes, bestehender Bebauung und möglicher Blendwirkungen als bedingt geeignet eingestuft. Der westliche Teilbereich wird als gut geeigneter Standort eingestuft. Eine bestehende Bebauung und mögliche Blendwirkungen bleiben für diesen Bereich dennoch bestehend.

Standort 5 (Abb. 21):

Dieser Standort befindet sich südlich der Bundesstraße 85 nördlich von Huttersberg. Der Standort wird als gut geeigneter Standort eingestuft. Auf Grund bestehender Bebauung (Stockhof und Huttersberg) sind Blendwirkungen nicht ausgeschlossen. Fahrrad- und Wanderwege sind in diesem Bereich auch vorhanden.

Standort 6 (Abb. 21):

Dieser Standort befindet sich südlich des schwarzen Regens um Schnitzhof und Fischaitnach. Ein Großteil der Fläche im Umfeld des Regens, der Aitnach bis zur Schwarholzstraße werden auf Grund des hohen Raumwiderstandes, der Erholungs- und Freizeitnutzung um den Schwarzen Regen, der bestehenden Gewässer und amtlich kartierten Biotopen als Standort ausgeschlossen. Jedoch kann der südliche Teilbereich in ausgedehnter West-Ost-Richtung als guter bis sehr guter Standort eingestuft werden. Kleinere bebaute Bereiche im Süden sind vorhanden, bei diesen eine Blendwirkung zu vermeiden sind. Bestehende Wald- und Gehölzbestände im Norden begrenzen die Einseh- und Sichtbarkeit des Solarparks in der Landschaft.

Standort 7 (Abb. 21):

Dieser Standort befindet sich südlich der Bundesstraße 85 im Ort Eging. Der Standort wird wegen des hohen Raumwiderstandes, bestehender Bebauung und möglicher Blendwirkungen und kartierten Biotopen als geeigneter Standort ausgeschlossen.

Standort 8 (Abb. 21):

Dieser Standort befindet sich nördlich der Bundesstraße 85 im Ort Reibenmühle. Der Standort 8 wird wegen des hohen Raumwiderstandes, bestehender Bebauung und möglicher Blendwirkungen, auch hinsichtlich der Bundesstraße, bestehender Gewässer und kartierten Biotopen als geeigneter Standort ausgeschlossen. Fahrrad- und Wanderwege sind in diesem Bereich auch vorhanden.

Standort 9 (Abb. 21):

Der Standort 9 befindet sich um den Ort Pignet und Zießelsberg. Dieser wird als guter bis sehr guter Standort eingestuft. Die Flächen sind Vor-Ort kaum einsehbar. Dennoch sind kleinere bebaute Bereiche mit möglicher Blendwirkung und landschaftsbildprägende Hochpunkte (westlich von Pignet) vorhanden, auf diese Aspekte bei einer Planung zu achten sind. Ein bereits bestehender Solarpark bekräftigt diesen Standort.

Standort 10 (Abb. 21):

Der Standort 10 befindet sich um den Ort Rannersdorf. Dieser wird, vom nördlichen Teilbereich abgesehen, der auf Grund hohen Raumwiderstandes als geeigneter Standort ausgeschlossen wird, als bedingt bis gut geeigneter Standort eingestuft. Die bebauten Flächen von Rannersdorf und seine direkte Umgebung kommen wegen möglicher Blendwirkungen nur bedingt als Standort in Frage. Dennoch kommen auch kleinere Bereiche, nördlich und westlich von Rannersdorf als gut geeignete Standort in Betracht, wenn die Einsehbarkeit der Solarparkflächen nicht gegeben ist und Eingrünungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Standort 11 (Abb. 23):

Der Standort 11 befindet sich nördlich des Ortes Irlbach. Dieser wird, abgesehen vom nördlichen Teilbereich, der auf Grund bestehender Waldflächen als geeigneter Standort ausgeschlossen wird, als gut geeigneter Standort eingestuft. Es ist auf eine Vermeidung der Blendwirkung auf die südlich liegende Bebauung sowie auf eine Vermeidung der Einsehbarkeit der Solarparkfläche von Süden her zu achten. Von Westen, Norden und Osten sind die Flächen über eine bestehende waldartige Eingrünung eingeschränkt einsehbar.

Standort 12 (Abb. 23):

Der Standort 12 befindet sich nördlich der Bundesstraße 85 westlich des Ortes Harnberg. Dieser Standort wird auf Grund des hohen Raumwiderstandes, Einsehbarkeit und Blendwirkung als geeigneter Standort ausgeschlossen.

5.7.4 Zusammenfassung und Fazit der Alternativen-Prüfung

Aus dem ersten Kapitel der Alternativenprüfung werden auf Grund umfangreicher Ausschlusskriterien große Flächenbereiche im Stadtgebiet von Viechtach als Standorte für Solarparks ausgeschlossen. Teilbereiche um den Blossersberg und mehrere Bereiche im südöstlichen, ländlichen Stadtgebiet werden dabei als möglich geeignete Standorte eingestuft (Abb. 17).

Im zweiten Kapitel wird das Stadtgebiet von Viechtach auf vorrangig geeignete Standorte für Solarparks im Innen- und Außenbereich untersucht. Solche Standorte sind beispielsweise Konversionsflächen, vorbelastete Flächen an Verkehrsstrassen und ehemalige Deponien. Als Ergebnis kann gesagt werden, dass es keine vorrangig geeigneten Standorte für Freiflächen-Photovoltaik im Stadtgebiet von Viechtach gibt.

Somit werden die als möglich geeigneten Flächen der Ausschlussprüfung detaillierter betrachtet. Dies geschieht auf Basis einer Ortskarte von Viechtach, auf der eine Ergebniskarte der Raumwiderstandsanalyse gegenüber Solarparks des LfU, amtlich kartierte Biotope und Flächen des Ökoflächenkatasters dargestellt sind. Folgende Standorte der Abb. 21 werden als gute und sehr gute Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingestuft.

Standort	Eignung
Nr. 4, westlicher Teilbereich	gut geeignet
Nr. 5	gut geeignet
Nr. 6, südlicher Teilbereich	gut bis sehr gut geeignet
Nr. 9	gut bis sehr geeignet
Nr. 10, kleinere Teilbereiche	gut geeignet
Nr. 11	gut geeignet

Die Flächen der Deckblattänderung Nr. 20 befinden sich in Teilbereichen des Standorts mit der Nummer 11. Dieser wird als gut geeignet eingestuft. Bei näherer Betrachtung der Abgrenzung des Standortes 11 befinden sich die Flächen der Deckblattänderung in der östlichen Ausbuchtung (Abb. 21, Nr. 11). Dieser Teilbereich eignet sich gut bis sehr gut für einen möglichen Solarpark, da er von „außen“ kaum einsehbar ist. Intern, d.h. von und um Irlach ist der Solarpark wahrnehmbar, so dass Eingrünungsmaßnahmen notwendig werden.

Die Standortanalyse von Haas im Stadtgebiet von Viechtach, 2021 kommt auch zu dem Ergebnis, dass die Flächen nördlichen von Irlach mit entsprechenden Eingrünungsmaßnahmen für Solarparkflächen geeignet seien.

5.8 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Die Erstellung des Umweltberichtes auf Grundlage der Anlage 1 BauGB, die Beschreibungen, Analysen und Ergebnisse erfolgten nach derzeitigem Kenntnisstand und verbal-argumentativ. Es sind keine gravierend technischen Schwierigkeiten aufgetreten. Verwendete Quellen sind im Literaturverzeichnis im Kapitel 6 zu finden.

5.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 20 hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt, da es sich um eine Nutzungsänderung auf vorbereitender Bauleitplanungs-Ebene handelt und daher sind keine Überwachungsmaßnahmen notwendig.

Überwachungsmaßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung aufzulisten. Dabei wird es um die Prüfung der Einbringung von Eingrünungsstrukturen gehen.

5.10 Land- und Forstwirtschaft

Die von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben und genutzten Flächen gegebenenfalls ausgehenden Immissionen (Geruch, Lärm, Staub) sind zu dulden. Bei Pflanzungen sind zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.

Der Betreiber grenzt auch an forstwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, z.B. Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Forstwirtschaft entschädigungslos hinzunehmen. Bei möglichen Schäden am Solarpark durch Baumfall (z.B. bei Windwurf) haftet der Eigentümer nicht. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

5.11 Zusammenfassung

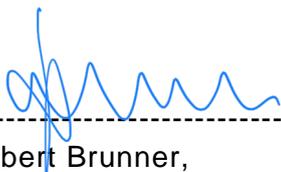
Die Stadt Viechtach beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 20. Der betroffene etwa 3,1ha große Änderungsbereich liegt im südöstlichsten Stadtgebiet bei Irlach. Die im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan überwiegend dargestellten landwirtschaftliche Nutzfläche soll in sonstige Sondergebiete, SO „Solarenergie nach § 11 BauNVO geändert werden. Die Stadt Viechtach möchte den Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien vorantreiben, die Stromerzeugung über die Nutzung von solarer Energie ausbauen und daher die Planungsgrundlage dafür schaffen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Gemeindeverbindungsstraße und einen öffentlich gewidmeten Wald- und Feldweg.

Unter bestimmten Maßgaben und bei Durchführung von bestimmten Maßnahmen sind bei Solarparks keine Ausgleichsflächen notwendig. Diese Maßgaben und Maßnahmen werden aufgelistet und sollen umgesetzt werden. Eine konkrete Prüfung dieser Umsetzung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Zusätzlich zu diesen Maßgaben und Maßnahmen sind die Ergänzung und Weiterentwicklung von Grün- bzw. Gehölzstrukturen geplant. Diese Gehölzstrukturen sollen neben der Stärkung des Biotopverbundsystems, vor allem die Einsehbarkeit und Sichtbarkeit des Solarparks einschränken und so weit wie möglich ausschließen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter in Natur und Landschaft werden zusammenfassend als gering eingestuft. Die Alternativenprüfung ordnet die Flächen der Deckblattänderung als gut geeignete Flächen für Freiflächen-Photovoltaik ein.

Deggendorf, den 15.09.2022



Robert Brunner,
Architekt und Stadtplaner

brunner architekten
INGENIEURE GMBH

kandlbach 1
94234 viechtach

metzgergasse 19
94469 deggendorf

6 Literaturverzeichnis

BauGB – Baugesetzbuch in der derzeit aktuellen Fassung

BauNVO – Baunutzungsverordnung in der derzeit aktuellen Fassung

BayernAtlas – Geodatenanwendung; Abfrage am 05.10.2021; Bayerische Vermessungsverwaltung

BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz in der derzeit aktuellen Fassung

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der derzeit aktuellen Fassung

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz in der derzeit aktuellen Fassung

FIN-WEB – Fachinformationssystem Natur im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, Abfrage am 07.02.2022; Bayerisches Landesamt für Umwelt

Haas, Dorothea, 2021: Standortanalyse PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Viechtach; Entwurf vom 01.06.2021

KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz in der derzeit aktuellen Fassung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Stand 01.01.2020: Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Finanzen

Landschaftsrahmenplan Region Donau-Wald; Stand der korrigierten Fassung 2014: Landschaftsplanerisches Fachkonzept mit Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan; herausgegeben von Bayerischen Landesamt für Umwelt

LfU – Landesamt für Umwelt, 2014: „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Regionalplan Region 12 – Donau-Wald; Stand 25.06.2014: Herausgeber: Regionaler Planungsverband Donau-Wald

ROG – Raumordnungsgesetz in der derzeit aktuellen Fassung

StBM – Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, kurz StMB, Stand Dezember 2021: „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden“

StBM – Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, kurz StMB, Stand 10.12.2021: „Hinweisschreiben ‚Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen‘“. In Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, der Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

WHG – Wasserhaushaltsgesetz in der derzeit aktuellen Fassung

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Änderungsbereiches im Stadtgebiet von Viechtach, 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab).....	4
Abbildung 2: Luftbild mit Flurabgrenzungen und Lage des Planungsgebietes (rote Abgrenzungen) 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab)	5
Abbildung 3: Auszug aus der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern, 2018 (Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)	6
Abbildung 4: Ausschnitt aus der Raumstruktur des Regionalplans „Region Donau-Wald (12), 2008 (Quelle: Regionaler Planungsverband Donau-Wald).....	8
Abbildung 5: Luftbild mit Änderungsbereich (schwarz gestrichelter Umgriff) und kartierte Biotope (rot schraffierte Flächen), 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab).....	10
Abbildung 6: Luftbild mit Änderungsbereich (roter Umgriff) und Baudenkmäler (rötliche Flächen im weißen Kreis), 2022 (Quelle: Bayernatlas, ohne Maßstab) .	11
Abbildung 7:Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach mit Änderungsbereich (roter Umgriff), 2021 (Quelle: Stadt Viechtach, ohne Maßstab)	13
Abbildung 8: Panoramaaufnahme und Blick über das Planungsgebiet nach Norden, März 2022 (Quelle: Brunner Architekten.....	23
Abbildung 9: Bodenkarte Bayerns und Planungsgebiet (roter Umgrenzungen), 2022 (Quelle: UmweltAtlas Boden)	24
Abbildung 10: Stadtgebiet von Viechtach mit der Darstellung von Vogelschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebieten, Nationalparke, Flächen des Ökoflächenkatasters und amtlich kartierte Biotope (Quelle: Bayernatlas, 2021)	33
Abbildung 11: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald, Karteninhalt: Bewertung der Landschaftsbildeinheiten nach Ihrer Eigenart (grünliche Fläche) und Schutzgebiete/kartierte Biotope (rötliche Flächen) im Stadtgebiet Viechtach (Quelle: FIN-Web, 2021, Darstellung geändert).....	34
Abbildung 12: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald, Karteninhalt: Bereiche historischer Kulturlandschaft besonderer Bedeutung (rötliche Flächen) (Quelle: FIN-Web, 2021, Darstellung geändert)	35
Abbildung 13: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach mit Fokus auf Grünflächen (hellgrüne Flächen) (Quelle: Stadt Viechtach, 2001).....	36
Abbildung 14: Geotope im Stadtgebiet von Viechtach (orange Quadrate) (Quelle: Bayern Atlas, 2021)	37
Abbildung 15: Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen im Stadtgebiet von Viechtach (karierte und bläuliche Flächen) (Quelle: BayernAtlas, 2021)	37
Abbildung 16: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald, Karteninhalt: Bewertung des natürlichen Ertragsvermögens landwirtschaftlich genutzter Böden	38
Abbildung 17: Ergebniskarte nach Prüfung der Ausschlusskriterien 1 - 9 des: Ungeeignete und potenzielle geeignete Standorte für Solarparks im Stadtgebiet von Viechtach (Datengrundlage BayernAtlas, geändert von Brunner Architekten, 2021)	39

Abbildung 18: Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Viechtach mit dem Gewerbegebiet Oberschlitzendorf (graue Flächen) (Stadt Viechtach, 2001) 41

Abbildung 19: Verlauf der Hochspannungsleitung (rot gestrichelt) im Stadtgebiet Viechtach (blauer Umgriffe), (BayernAtlas, 2021) 43

Abbildung 20: Ortskarte von Viechtach mit Raumwiderstandskarte Solarparks, kartierte Biotope, Ökoflächenkataster und Untersuchungsräumen 1 - 3, (FIN-Web, geändert von brunner architekten, 2021) 44

Abbildung 21: Ortskarte von Viechtach mit Raumwiderstandskarte Solarparks, kartierte Biotope und Ökoflächenkataster und Untersuchungsräume 4 - 12, (FIN-Web, geändert von brunner architekten, 2021) 45